

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken

Datum: 17. Juni 2008

Nummer: 2008-165

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken

Vom 17. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. ZUSAMMENFASSUNG	3
2. AUSGANGSLAGE	4
2.1 Daten zum Alkoholkonsum bei Jugendlichen	4
2.2 Bierkonsum bei Jugendlichen	5
2.3 Häufigkeit der Betrunkenheit von Jugendlichen im Kanton Basel-Landschaft 2006	5
2.4 Wo sich Jugendliche im Kanton Basel-Landschaft den Alkohol besorgen	6
2.5 Alkoholkonsum bei 16- bis 20-jährigen Jugendlichen	6
3. BESTEHENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3.1 Basel-Landschaft	6
3.2 Bund	7
4. AKTUELLE TENDENZEN BEI BUND UND KANTONEN	8
4.1. Entwicklungen auf Bundesebene	8
4.2. Parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene (Auswahl):	11

	2
4.3 Entwicklungen in anderen Kantonen (Auswahl)	12
4.4 Zusammenarbeit mit Basel-Stadt	14
5. ANGEBOTE IM BEREICH ALKOHOLPRÄVENTION UND ALKOHOLSUCHT IN UNSEREM KANTON:	14
5.1 Handlungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene	16
5.2 Folgerungen	17
6. DIE VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN DES GASTGEWERBEGESETZES	19
6.1 WIEDEREINFÜHRUNG DER BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR BIER- UND WEINVERKAUF (§ 18 DES GASTGEWERBEGESETZES)	19
6.2 STRAFBARKEIT DER WEITERGABE VON ALKOHOL AN JUGENDLICHE (§ 29 DES GASTGEWERBEGESETZES)	19
6.3 MASSNAHMEN GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN / EINBINDUNG DES ELTERNHAUSES BZW. DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (§ 27BIS DES POLIZEIGESETZES).	19
6.4 ERHÖHUNG DES ALKOHOL-SCHUTZALTERS GENERELL AUF 18 JAHRE ?	20
6.5 VERPFLICHTUNG ZU EINEM JUGENDSCHUTZKONZEPT FÜR BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE PUBLIKUMSANLÄSSE ?	21
7. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN	22
7.1 ÜBERFÜHRUNG DES BISHERIGEN § 15 IN EINEN NEUEN § 18BIS	22
7.2 ÄNDERUNG VON § 18	22
7.3. NEUER § 18BIS	23
7.4 ERGÄNZUNG DER STRAFBESTIMMUNG DES GASTGEWERBEGESETZES	23
7.5 NEUER § 27BIS DES POLIZEIGESETZES	23
8. ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	24
Politische Parteien	24
9. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	28
10. REGULIERUNGSFOLGEABSCHÄTZUNG	29

3	
29	11. LANDRÄTLICHE VORSTÖSSE
29	11.1 Postulat Martin Rüegg: Für eine präventive Preisgestaltung alkoholhaltiger Getränke (2006-170)
31	11.2 Postulat von Martin Rüegg: Kein Alkoholverkauf mehr an Tankstellen und Kiosken (2006-169)
34	11.3 Postulat von Urs Hintermann: Kein nächtlicher Alkoholverkauf mehr (2006-152)
36	11.4 Postulat von Hansruedi Wirz: Die Kantone erheben für die Abgabe der Kleinhandelsbewilligung (Handel mit gebranntem Wasser) eine Gebühr, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst (Alkoholgesetz Art. 41a / SR 689) (2006-117)
38	12. ANTRÄGE

1. Zusammenfassung

Das revidierte, seit 1. Januar 2004 in Kraft stehende Gastgewerbegesetz hat sich weitgehend bewährt¹. Allerdings zeigte sich inzwischen eine besorgniserregende Steigerung des Alkoholkonsums von Jugendlichen, was zu erheblichen gesundheitlichen und sozialen Problemen sowie nicht mehr hinnehmbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung führt. Diese Entwicklung ist nicht auf das revidierte Gastgewerbegesetz zurückzuführen; eine Teilrevision des Gastgewerbegesetzes bietet aber die Möglichkeit, bessere Rahmenbedingungen für die Eindämmung dieser Entwicklung zu schaffen.

Mit dieser Vorlage schlägt der Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung der Lage vor und beantwortet 3 parlamentarische Vorstösse zum Thema "Alkohol und Jugendschutz". Auf dem Wege einer Teilrevision des Gastgewerbegesetzes sollen diese wesentlichen Punkte neu geregelt werden:

- Bewilligungspflicht für Bier- und Weinverkauf wieder einführen;
- Weitergabe von Alkohol an Jugendliche soll strafbar werden;
- Kompetenz der Polizei, betrunkene Minderjährige in Obhut zu nehmen und durch ihre Eltern abholen zu lassen.

Diese Massnahmen sollen die Verfügbarkeit von Alkohol für Jugendliche und damit den Alkoholkonsum von Jugendlichen verringern. Sie sollen die auf verschiedenen Ebenen - Bund, Kanton, Gemeinden - laufenden Bemühungen bezüglich Information, Prävention, Behandlung etc. wirkungsvoll unterstützen.

Die parlamentarischen Vorstösse postulieren:

¹ Nicht bewährt hat sich die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Verkauf gegorener Getränke, s. dazu Ziff. 6.1

- eine Verschärfung des "Sirupartikels" (alkoholfreie Getränke müssen billiger sein als alkoholhaltige);
- ein Verkaufsverbot von Alkohol an Tankstellen und Kiosken;
- ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol zwischen 21² und 7 Uhr;
- die Prävention und die Testkäufe weiter zu verstärken.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit den von ihm vorgesehenen Massnahmen eine ausreichende oder teilweise auch umfassendere Grundlage für einen besseren Alkohol-Jugendschutz geschaffen werden kann:

- eine Verschärfung des "Sirupartikels" bringt wenig, weil dieser Gastwirtschaften betrifft, das gegenwärtige Problem jedoch vor allem an den Verkaufsstellen auftritt;
- ein Verkaufsverbot von Alkohol an Tankstellen und Kiosken bringt wenig, weil seit der Freigabe der Ladenöffnungszeiten auch zahlreiche andere Läden spätabends offen sind;
- ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol zwischen 21 und 7 Uhr erscheint zurzeit als nicht zwingend; hingegen soll es möglich sein, bei Problemen im Einzelfall entsprechende betriebliche / zeitliche Einschränkungen zu verfügen;
- die Testkäufe werden heute laufend (über das ganze Jahr) durchgeführt; seit dem Beginn der Testkäufe (1999) ist das Problembewusstsein bei den Grossverteilern einschliesslich der Tankstellen stark gestiegen und sie haben wirksame Massnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen. Es ist bekannt, welche Art von Betrieben problemträchtig sind (aber bei den Testkäufen werden selbstverständlich auch weiterhin die Grossverteiler nicht ausgelassen).
- Das Bundesamt für Gesundheit hat soeben ein umfassendes Konzept mit zahlreichen Massnahmevorschlägen im Präventionsbereich publiziert und führt eine breite Anhörung durch. Viele dieser Vorschläge werden auf Kantonsebene umzusetzen sein. Der Regierungsrat wird dazu Stellung nehmen und den allfälligen Handlungsbedarf prüfen, sobald das Konzept verabschiedet ist.

2. Ausgangslage

2.1 Daten zum Alkoholkonsum bei Jugendlichen

Es gibt verschiedene Studien über Gesundheit im Allgemeinen und Suchtmittelmissbrauch im Besonderen; zu nennen sind die 3 umfassenden Untersuchungen im europäischen Bereich SMASH³, ESPAD⁴ und HBSC⁵.

² Das Postulat verlangte ein Verkaufsverbot von 20 bis 7 Uhr; im Rahmen der Überweisung erklärte sich der Postulant auch mit einem Verkaufsverbot von 21 bis 7 Uhr einverstanden.

³ *Swiss multicenter adolescent survey on Health* aus dem Jahre 2002 (Gesundheit und Lebensstil 16-bis 20-Jähriger in der Schweiz 2002); <http://www.umsa.ch/>

⁴ *European School Survey Project on Alcohol and other Drugs*;
<http://www.bag.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/01217/index.html?lang=de&msg-id=3777>

Im Rahmen der Studie *Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC)*, die unter der Schirmherrschaft der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in 41 vorwiegend europäischen Ländern alle vier Jahre durchgeführt wird, wird das Alltagsleben und die Gesundheit von Schulkindern im Alter zwischen 11 und 15 Jahren erhoben. Ziel dieser internationalen Studie ist es, Daten über das Gesundheitsverhalten der Jugendlichen und allfällige Veränderungen dieses Verhaltens im Lauf der Zeit zu sammeln. 2006 führte die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) mit finanzieller Unterstützung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Kantone diese Studie an Schulkindern zum sechsten Mal (nach 1986, 1990, 1994, 1998, 2002) durch. Die für den Kanton Basel-Landschaft relevanten Daten wurden mit einer zusätzlichen Anzahl von befragten Schulkindern erhoben.

2.2 Bierkonsum⁶ bei Jugendlichen

Die Befragung zum Gesundheitsverhalten von 11 – 15-jährigen Schülerinnen und Schülern (Deskriptive Statistik der 2006 erhobenen Daten des Kantons Basel-Landschaft) zeigte beim Bierkonsum Folgendes:

In unserem Kanton gaben 9,9% der 15-jährigen Jungen und 4,4% der 15-jährigen Mädchen an, jede Woche Bier zu trinken. Gesamtschweizerisch gaben 18,5% der 15-jährigen Jungen und 5,6% der 15-jährigen Mädchen an, jede Woche Bier zu trinken.

Hier zeigen die entsprechenden Zahlen für den Kanton Basel-Landschaft einen niedrigeren Konsum an als der gesamtschweizerische Durchschnitt.

2.3 Häufigkeit der Betrunkenheit von Jugendlichen im Kanton Basel-Landschaft 2006

	Jungen 13	Mädchen 13	Jungen 14	Mädchen 14	Jungen 15	Mädchen 15
einmal betrunken	11,5%	6,0%	10,6%	10,4%	13,3%	14,4%
2-3 mal betrunken	3,1%	4,3%	8,7%	4,2%	18,9%	15,6%

Fast jeder fünfte männliche und jede sechste weibliche 15-jährige Jugendliche war im Kanton Basel-Landschaft schon mehrmals betrunken - und dies in einem Alter, in dem sie eigentlich noch gar keinen Alkohol kaufen dürfen.

⁵ *Health Behaviour in School-aged Children*; <http://www.sfa-ispa.ch/index.php?IDcat=34&IDarticle=993&IDcat34visible=1&langue=d>

⁶ Bierkonsum wird hier als Beispiel dargestellt weil dieses alkoholische Getränk am billigsten ist, am leichtesten verfügbar ist, den höchsten Konsum aufweist, gerne getrunken wird und ausserdem mit Dosen etc. gut transportabel ist.

2.4 Wo sich Jugendliche im Kanton Basel-Landschaft den Alkohol besorgen

Laden, Supermarkt oder Kiosk

14-jährige Jungen	33,3%	Mädchen	17,4%	(Schweiz: J 27,6% und M 19,1%)
15-jährige Jungen	44,4%	Mädchen	43,3%	(Schweiz: J 36,7% und M 26,4%)

Eltern

14-jährige Jungen	29,2%	Mädchen	47,8%
15-jährige Jungen	30,2%	Mädchen	20,9%

Hier zeigt sich einerseits, dass in unserem Kanton die 15-Jährigen trotz Testkäufen fast die Hälfte des Alkohols im Laden kaufen können (wobei Bier-Testkäufe nicht mit 15-Jährigen durchgeführt werden). Andererseits zeigt sich, dass viele und insbesondere jüngere Jugendliche durch ihre Eltern zu Alkohol kommen. Offensichtlich sind zusätzliche strukturelle Massnahmen, die die Verfügbarkeit von Alkohol einschränken, notwendig.

2.5 Alkoholkonsum bei 16- bis 20-jährigen Jugendlichen

Für die über 15-Jährigen gibt es noch keine aktuellen Zahlen. Gerade in dieser Altersgruppe ist eine Zunahme des Risikoverhaltens zu beobachten.

Die Häufigkeit der Trunkenheit bei Jugendlichen der Altersgruppe 16 - 20 ⁷:

Nie		1-2mal		3-9mal		10mal und häufiger	
Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen
1,3%	0,9%	44,9%	23,9%	33,1%	28,7%	18,2%	42,1%

Hier zeigen die dritte und vierte Spalte, dass häufiges Betrunkensein bei der Hälfte der jungen Frauen (33.1 und 18.2 %) und bei über 70 % der jungen Männer (28.7 und 42.1 %) zum Leben gehört.

3. Bestehende gesetzliche Grundlagen

3.1 Basel-Landschaft

Das heutige **Gastgewerbegesetz** steht seit dem 1. Januar 2004 in Kraft und regelt auch den Verkauf von Alkohol (nur gebrannte Wasser). Ziel der damaligen Revision war unter anderem, die staatlichen Eingriffe, Bewilligungserfordernisse etc. auf das nötige Minimum zurückzuschneiden. Deshalb wurde das Bewilligungserfordernis für den Verkauf von

⁷ Diese Zahlen stammen aus der SMASH-Studie 2002, vgl. Fussnote 3

gegorenen Getränken (Bier, Wein) gestrichen. Im selben Geist war wenige Jahre zuvor auch das Ladenschlussgesetz ersatzlos aufgehoben worden.

Das revidierte Gastgewerbegesetz hat sich sehr gut bewährt. Allerdings stehen wir heute bezüglich Alkohol und Jugendschutz leider vor anderen Gegebenheiten als damals⁸. Es würde den Rahmen dieser Vorlage bei weitem sprengen, umfassend Ursachen und Motivation von Jugendlichen und ihrem Alkoholverhalten zu untersuchen. Im Vordergrund stehen eine Auslegeordnung des vorhandenen Instrumentariums sowie die Überprüfung und allenfalls Erweiterung der gesetzgeberischen Steuerungsmöglichkeiten zur Reduktion des Alkoholkonsums von Jugendlichen.

Das seit 1. Januar 2007 in Kraft stehende **Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz** (KaATG)⁹ enthält ein Werbeverbot für bestimmte alkoholische Getränke an bestimmten Orten¹⁰. Weitere Bestimmungen insbesondere zu Therapieangeboten finden sich in der **Gesundheits-** sowie der **Sozialhilfegesetzgebung**.

3.2 Bund

Auf nationaler Ebene existieren verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten abzielen¹¹. Die in unserem Zusammenhang wesentlichen finden sich im Alkoholgesetz, in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sowie im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Zentrale Punkte sind das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche sowie die Einschränkung der Werbung für alkoholische Getränke.

⁸ Meldungen aus der Tagespresse:

..... **Alkoholkonsum fördert Gewalt bei Jugendlichen** *Rund 20 Prozent der Jugendlichen konsumieren Alkohol in problematischer Weise. Diese Gruppe zeigt auch ein deutlich erhöhtes Mass an gewalttätigem Verhalten. Das ist das Resultat einer Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA (Medienmitteilung der SFA vom 12. Dezember 2006).*

..... *Vorfreude auf das Derby FCZ gegen GC – leicht getrübt... lange nicht alle, die dem Spiel beiwohnen werden, sind restlos glücklich. Vor, während und nach dem Spiel – konkret von 16 bis 2 Uhr – darf in sechs Restaurants rund ums Stadion nur Bier mit einem Alkoholgehalt von maximal 3 Volumenprozent ausgeschenkt werden. Diese Massnahmen verhängt die Stadtpolizei, auch gleich als Test im Hinblick auf die Fussball Europameisterschaft 2008 (NZZ 23. Mai 2007).*

⁹ SGS 905, GS 35.1004

¹⁰ § 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren

¹ Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten:

- a. auf öffentlichem Grund,
- b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und
- c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

² Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, ausgenommen für Bier und Wein, ist auf privatem Grund untersagt, wenn sie von öffentlichem Grund aus sichtbar ist.

¹¹ <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/02940/02947/index.html?lang=de>

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)¹²

- Art. 39a Bewilligungspflicht für Handel mit gebrannten Wassern;
- Art. 41 Handelsverbote für gebrannte Wasser; u.a. kein Verkauf von Spirituosen (gebrannte Wasser einschliesslich Alcopops¹³) und anderen alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Vol-% an unter 18-Jährige;
- Art. 42b Einschränkung der Werbung¹⁴;
- Art. 45 Abs. 2 Verwendung der Erträge durch die Kantone.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)¹⁵

- Art. 11: Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke; u.a. kein Verkauf von vergorenen alkoholischen Getränken (Bier, Wein) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre.

Schweizerisches Strafgesetzbuch¹⁶

- Art. 136 Verbot der Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder.

4. Aktuelle Tendenzen bei Bund und Kantonen

4.1. Entwicklungen auf Bundesebene

Um dem Alkoholproblem auf nationaler wie kantonaler Ebene wirksam und vernetzt entgegen zu treten, hat die **Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen** (EKA) im November 2000 einen umfassenden Nationalen Alkoholaktionsplan (NAAP) veröffentlicht. Da viele im NAAP enthaltenen Massnahmen im Kompetenzbereich der Kantone liegen, hat die EKA im Sommer 2003 das Projekt "**Kantonale Alkohol-Aktionspläne**" (KAAP) lanciert. Ziel dieses Projektes ist es, die Kantone während des Prozesses der Erstellung eigener Aktionspläne mit Beratung und Information zu unterstützen. Seit 2004 finden jährliche KAAP-Tagungen¹⁷ statt. Bisher haben aber erst wenige Kantone solche Aktionspläne erarbeitet¹⁸. Die Kampagne 2007 will die Öffentlichkeit zum Thema Rauschtrinken sensibilisieren. Deshalb werden mit der

¹² SR 680

¹³ Limonaden oder andere Süssgetränke, die mit Alkohol gemischt sind: http://www.sfa-ispa.ch/DocUpload/di_alcopops.pdf

¹⁴ <http://www.eav.admin.ch/themen/werbung/00507/index.html?lang=de>

¹⁵ SR 817.02

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/00598/01163/index.html?lang=de>

¹⁸ Bisher namentlich Zug und Waadt; in unserem Kanton konnte dies noch nicht priorisiert werden. Link für Zug: <http://www.zug.ch/gesundheitsamt/download/kaap.pdf>

neuen, visuell starken „Alles im Griff?“ – Kampagne gezielt die Jugendlichen auf die negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums angesprochen.

Im Weiteren erarbeitet das **Bundesamt für Gesundheit (BAG)**¹⁹ bis Ende 2007 im Auftrag des Bundesrates mit anderen involvierten Bundesämtern sowie weiteren wichtigen Akteuren der schweizerischen Alkoholpolitik ein "Nationales Programm Alkohol 2007 – 2011". Das Nationale Alkoholprogramm soll eine Art Masterplan werden, in dem die Aufgaben und Rollen der massgeblichen Akteure diskutiert und die Arbeiten koordiniert werden, um so Synergien zu nutzen. Zu diesem Bericht wird zurzeit eine breite Anhörung bei den Kantonen, Parteien, Verbänden, Fachstellen etc. durchgeführt²⁰. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind die folgenden:

- | Nr. | Massnahme |
|------------|---|
| 1.01 | Aktionsprogramm zur Verminderung der Alkoholprobleme am Arbeitsplatz |
| 1.02 | Alkoholprävention an Schulen für die Zielgruppe der Teenager |
| 1.03 | Alkoholprävention im ausserschulischen Bereich |
| 2.01 | Optimierung der Behandlungsangebote für Personen mit Alkoholproblemen |
| 2.02 | Internetportal zur Suche geeigneter Therapieangebote |
| 2.03 | Qualifizierung der Fachleute für Kurzinterventionen |
| 3.01 | Alkoholbezogene Massnahmen für mehr Sicherheit im Strassenverkehr („Via sicura“) |
| 3.02 | Jugendschutzkonzepte für bewilligungspflichtige Publikumsanstalten ²¹ |
| 3.03 | Wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien |
| 3.04 | Sensibilisierung der Fachpersonen für alkoholbedingte Schäden während der Schwangerschaft |
| 3.05 | Betrieb von niederschweligen Treffpunkten für Alkoholabhängige |
| 3.06 | Vereinbarungen zur Regelung des Ausschanks und Konsums alkoholischer Getränke bei nationalen und internationalen Fussball- und Eishockeyspielen |
| 4.01 | Einführung von Werbeeinschränkungen für alkoholische Getränke an Sportanlässen ²² |
| 4.02 | Verkaufseinschränkung zwischen 21.00 – 07.00 Uhr für alkoholische Getränke im Detailhandel ²³ |
| 4.03 | Förderung des Ausschanks kostengünstiger alkoholfreier Getränke |
| 4.04 | Differenzierung des Erscheinungsbildes von alkoholfreien und alkoholhaltigen Bieren |
| 4.05 | Prüfung einer stärkeren Berücksichtigung der Gesundheitsanliegen in der Besteuerung alkoholischer Getränke |
| 5.01 | Realisierung einer nationalen massenmedialen Alkoholpräventions-Kampagne |

¹⁹ <http://www.bag.admin.ch>

²⁰ <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/00596/04150/index.html?lang=de>

²¹ Vgl. Ziff. 6.5 dieser Vorlage

²² In BL ist Plakatwerbung für alkoholische Getränke seit Januar 2007 verboten, ausser für Bier und Wein auf privatem Grund; vgl. Fussnote 20.

²³ Vgl. Ziff. 10.3 dieser Vorlage

- 5.02 Sicherstellung der kontinuierlichen Präsenz der NPA-Anliegen in den Medien
- 5.03 National koordinierte Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial für die Alkoholprävention
- 6.01 Schaffung einer Begleitgruppe Nationales Programm Alkohol
- 6.02 Durchführung jährlicher Treffen zwischen Kantonen und dem BAG zu alkoholpolitischen Themen
- 7.01 Erstellung und Umsetzung einer nationalen Forschungsstrategie Alkohol
- 7.02 Einführung und Betrieb eines Alkohol-Monitorings
- 8.01 Einführung von Richtlinien zur Ausweispflicht für den Kauf alkoholischer Getränke²⁴
- 8.02 Systematische Vollzugskontrolle der Jugendschutzbestimmungen sowie Sanktionierung bei Widerhandlung²⁵
- 8.03 Betrieb einer Website zur Kontaktaufnahme mit den Vollzugsbehörden der Alkoholgesetzgebung
- 8.04 Schulung von Verkaufs-/Servicepersonal im Umgang mit der Alkoholabgabe an Jugendliche und Angetrunkene
- 8.05 Übernahme der WHO-Empfehlungen in die Schweizer Alkoholpolitik
- 8.06 Verfolgen der EU-Alkoholpolitik und Harmonisierung der Schweizer Gesetzgebung
- 9.01 Nutzung des Alkoholzehntels für Alkoholprävention und -therapie im Rahmen der NPA-Umsetzung
- 9.02 Nutzung des Artikels 43a des Alkoholgesetzes für die Umsetzung des NPA
- 10.01 Weiterbildung von Sucht- und anderen Fachleuten

Auch die **Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme** (sfa) ist in diesem Bereich tätig. Sie hat die folgenden Empfehlungen erarbeitet²⁶:

- Höheres Schutzalter bei der Abgabe und beim Verkauf alkoholischer Getränke²⁷;
- Höhere Besteuerung und höhere Preise alkoholischer Getränke, besonders der von Jugendlichen bevorzugten Getränke;
- Verbot und Einschränkung der Werbung und Vermarktung alkoholischer Getränke mit Jugendlichen als Zielgruppe;
- Einführung einer Nulltoleranz für Alkoholkonsum bei jungen Fahranfängern;
- Struktureller Jugendschutz sollte nicht ohne komplementäre Massnahmen der Verhaltensprävention in den Bereichen Erziehung und Information bleiben;
- Schulische Präventionsaktivitäten und speziell an jugendliche Zielgruppen gerichtete Kampagnen zum riskanten Trinken sind wichtig;
- Aufenthaltsbeschränkungen (Mindestalter) an Trinkorten wie Gaststätten und Vergnügungsbetrieben (Nachtklubs, Diskotheken, etc.);

²⁴ Vgl. Ziff. 6.1 dieser Vorlage

²⁵ Vgl. Ziff. 10.2 dieser Vorlage

²⁶ http://www.sfa-ispa.ch/DocUpload/Jugendschutz_alkohol_bericht.pdf, S. 28.

²⁷ Vgl. Ziff. 6.5 dieser Vorlage.

- Konsum alkoholischer Getränke bei Sportereignissen und Kulturveranstaltungen, wie Konzerten und Festivals, regulieren und kontrollieren;
- Die Schaffung eines eigenständigen Bundesgesetzes über Jugendschutz; so würden die verschiedenen Schutzmassnahmen, welche heute in ganz verschiedenen gesetzlichen Grundlagen verankert sind, in ein Gesetz einfließen. Dies würde zur Kohärenz der Inhalte, zur Rechtsgleichheit und der effizienten Anwendung der Bestimmungen beitragen.

4.2. Parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene (Auswahl)²⁸:

06.3222²⁹ – Eingereicht im Nationalrat am 11.05.2006. Postulat Marty Kälin Barbara. Verschärfte Sanktionen bei Alkoholverkauf an Jugendliche.

Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 6. 9. 2007 die Annahme des Postulates. Begründung: Der Bundesrat hat das Bundesamt für Gesundheit beauftragt, ein Nationales Programm Alkohol unter Mitwirkung verschiedener Bundesstellen sowie weiterer öffentlicher und privater Organisationen zu erarbeiten. Zu den möglichen Massnahmen für den Schutz der Jugendlichen vor den Auswirkungen eines missbräuchlichen Alkoholkonsums gehören auch jene Vorkehrungen, die sich auf den Verkauf dieser Produkte und auf deren Verfügbarkeit im Handel beziehen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des obenerwähnten Nationalen Programms werden auch Überlegungen zu den Alkoholverkaufspatenten angestellt werden, wobei die Erteilung bzw. der Entzug dieser Patente in der Kompetenz der Kantone liegt.

05.3020³⁰ – Eingereicht im Nationalrat am 01.03.2005. Interpellation Berberat Didier. Abgabe auf Alcopops. Wird das Gesetz umgangen?

Zusammenfassung der Antwort des Bundesrates vom 02.12.2005: Im Januar 2004, unmittelbar vor Inkrafttreten der Sondersteuer am 1. Februar, wurden ungefähr 8 Millionen Flaschen Alcopops importiert. Sie wurden während des ganzen Jahres 2004 und Anfang 2005 weiter zum alten Preis verkauft. Hingegen haben ab 1. Februar 2004 alle Produzenten, schweizerische und ausländische, keine Produkte mehr auf den Markt gebracht, die der Sondersteuer von 116 Franken pro Liter reinen Alkohol, d. h. 1.80 bis 2 Franken pro Flasche, unterstellt gewesen wären. Die zwei wichtigsten Produzenten haben neue Produkte mit weniger als 50 Gramm Zucker entwickelt, mit denen sie beabsichtigen, sich an Erwachsene und nicht mehr an Kinder oder Jugendliche zu richten. Die Einführung der Sondersteuer auf Alcopops hat also ihr **gesundheitliches Ziel erreicht**.

²⁸ Für eine vollständige Übersicht bitte die „[Liste politischer Geschäfte im Alkoholbereich 1848–2005 und historischer Kommentar](#)“ konsultieren. Diese Forschungsarbeit ist auf der Homepage des BAG online abrufbar:

<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00632/index.html?lang=de&download=M3wBUQCu/8uImKDu36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfnapmmc7Zi6rZnqCkkIZ1gnZ/bKbXrZ2lhtTN34al3p6YrY7P1oah162apo3X1cjYh2+hoJVn6w==>

²⁹ http://search.parlament.ch/cv-geschaeft?gesch_id=20063222

³⁰ http://search.parlament.ch/cv-geschaeft?gesch_id=20053020

05.1198³¹ – Eingereicht im Nationalrat am 16.12.2005. Anfrage von Heiner Studer. Verkauf von alkoholischen Getränken an junge Menschen.

Eingereicht im Nationalrat. Zusammenfassung der Antwort des Bundesrates vom 01.03.2006: Mit dem in der Lebensmittelverordnung enthaltenen Abgabeverbot für alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und der Forderung, die gesetzlichen Verkaufsverbote betreffend Wein und Bier (an unter 16-Jährige) sowie Spirituosen (an unter 18-Jährige) an allen Verkaufsstellen anzuschlagen, wollte der Bundesrat die Gesetzgebung auf nationaler Ebene vereinheitlichen. Er hat sich vor allem auch erhofft, dass die Kantone die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit die Vorschriften besser eingehalten werden. Die Verkaufsbeschränkungen sind wirksame und wichtige Massnahmen, die den Minderjährigen den Zugang zum Alkohol erschweren und so ihren Konsum bremsen. Es ist aber einzugestehen, dass sie damit nicht vollständig vom Alkoholkonsum abgehalten werden können. Zum Beispiel können Ältere für Jugendliche Alkohol kaufen.

Im Rahmen des nationalen Alkoholprogramms, das der Bundesrat dem BAG zur Vorbereitung aufgetragen hat, wird u. a. geprüft, welche weiteren Massnahmen getroffen werden müssen, damit die aktuellen Vorschriften besser respektiert werden. Zudem ist zu überlegen, ob die Verkaufsgrenze für Wein und Bier nicht ebenfalls auf **18 Jahre zu erhöhen** ist.

Parlamentarische Debatte zum Biersteuergesetz:

Seit 1. Juli 2007 ist ein neues Biersteuergesetz³² in Kraft. Die Parlamentsdebatte (Juni 2006³³) war von Jugend- und Gesundheitsschutz geprägt, nach Meinung von Bundesrat Merz und einer Mehrheit des Parlaments sollte es sich aber lediglich um ein fiskalisches Gesetz handeln³⁴. Im Ergebnis hat sich offensichtlich die letztere Haltung durchgesetzt: Ausser im einleitenden Zweckartikel³⁵ sind keinerlei Hinweise auf Jugendschutz erkennbar.

4.3 Entwicklungen in anderen Kantonen (Auswahl)

In der Folge werden die neueren Gesetzesrevisionen im Zusammenhang mit Alkohol-Jugendschutz in einzelnen Kantonen dargestellt. Neben gesetzgeberischen Massnahmen werden auch verschiedentlich direkte, umfassende Vorkehren für spezifische

³¹ http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20051198

³² SR 641.411; http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_411/index.html

³³ http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4713/225520/d_n_4713_225520_225538.htm

³⁴ Botschaft: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5649.pdf>

³⁵ Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im schweizerischen Zollgebiet (Zollgebiet) hergestellt oder in dieses eingeführt wird.

² Er beachtet dabei die Bedürfnisse des Jugend- und Gesundheitsschutzes.

Problemsituationen getroffen: so haben beispielsweise die Geschäfte im Bahnhof Bern Billigbier aus ihrem Sortiment gestrichen³⁶ und verkaufen Alkohol nur bis 22 Uhr³⁷, Basel-Stadt erarbeitet ein "Massnahmepaket Rheinbord" mit, nebst anderen Massnahmen, grundsätzlichen Verhaltensregeln und verstärkten Kontrollen auch betreffend Alkoholkonsum³⁸.

Bern

Der Kanton Bern hat am 12. Juni 2006 das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)³⁹ um einen neuen Art. 15a ergänzt. Gemäss Art. 15a wird mit Busse bestraft, wer einem Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht. Wer andere alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahre abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird ebenfalls mit einer Busse bestraft.

Genf

Die Stimmberechtigten des Kantons Genf haben am 26. September 2004 eine Modifikation der „Loi sur la vente à l'emporter des boissons alcooliques“ angenommen. Das Gesetz wurde um die folgenden Verbote ergänzt:

- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Tankstellen und in Videotheken ist verboten.
- Der Verkauf von Alkohol zum Mitnehmen ist zwischen 21 Uhr und 7 Uhr nicht mehr erlaubt.

Das Gesetz ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten.

Tessin

Der Kanton Tessin hat seit längerer Zeit die Regelung, dass auch Wein und Bier nicht an unter 18-Jährige abgegeben werden dürfen.

Zug

Im Rahmen einer Revision des Gesundheitsgesetzes soll das Alter für den Erwerb von jeglichem Alkohol auf 18 Jahre festgelegt werden.

³⁶ <http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen1/termine/2007/07.000028/file>

³⁷ <http://www.bahnonline.ch/wp/264/einschrnkung-ab-1-april-2008-bahnhofladen-verzichten-auf-alkoholverkauf-ab-2200-uhr.htm>

³⁸ <http://pages.unibas.ch/rr-bs/medmit/jd/2007/05/jd-20070508-001.html>

³⁹ http://www.sta.be.ch/belex/d/3/311_1.html

In den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn sind keine einschlägigen Revisionsarbeiten bekannt.

4.4 Zusammenarbeit mit Basel-Stadt

Basel-Stadt hat in § 31 des Gastgewerbegesetzes ein Verkaufsverbot von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren zwischen 24:00 Uhr und 07:00 Uhr⁴⁰ verankert. Dieses Verkaufsverbot gilt umfassend, also auch in Restaurants, Bars, etc. Aufgrund der neueren Entwicklungen hat sich das Interdepartementale Führungsgremium Sucht (IFS) bereits seit einiger Zeit mit dem Thema Alkoholkonsum durch Jugendliche befasst und der Regierungsrätlichen Delegation für Suchtfragen (Regierungsräte Carlo Conti, Hanspeter Gass und Guy Morin) erste Vorschläge unterbreitet.

Aufgrund der engen geografischen Verflechtung ist eine Zusammenarbeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch der Interventions- und Präventionsmassnahmen sehr wichtig. Im Rahmen einer bikantonalen ad-hoc-Arbeitsgruppe BS/BL haben Vertretungen der jeweils zuständigen Stellen beider Kantone ihre Einschätzung der Probleme und der möglichen Massnahmen ausgetauscht. Dabei konnte eine weitgehende Einigkeit festgestellt werden⁴¹. Beide Regierungsräte erachten die erörterten Massnahmen als sinnvoll und wirksam. Für unseren Kanton wurde der gesetzgeberische Teil im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt. Basel-Stadt beabsichtigt, dem Grossen Rat ähnliche Vorschriften - generelle Bewilligungspflicht für Alkoholverkauf, Strafbarkeit der privaten Weitergabe von Alkohol an Jugendliche, Änderung des Polizeigesetzes - zu unterbreiten.

Auch bezüglich der übrigen Massnahmen namentlich im Bereich Prävention / Beratung ist die Zusammenarbeit bereits heute gut. Im Sinne einer weiteren Optimierung und einer möglichst umfassenden Abstimmung beabsichtigen die beiden Kantonsregierungen eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die in beiden Kantonen bereits realisierten Massnahmen zu überprüfen und Vorschläge für Optimierungen und wo nötig neue Angebote zu unterbreiten.

5. Angebote im Bereich Alkoholprävention und Alkoholsucht in unserem Kanton:

Das Thema Information/Prävention wird in unserem Kanton hauptsächlich durch die Gesundheitsförderung koordiniert, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Blauen Kreuz

⁴⁰ Gemäss § 13 Absatz 1 des basellandschaftlichen Gastgewerbegesetzes sind die Betriebe von 24 - 05 Uhr geschlossen zu halten; für Alkoholverkaufsstellen (ohne Konsum an Ort und Stelle) besteht in BL keine gesetzliche Regelung.

⁴¹ Zur unterschiedlichen Einschätzung betreffend "generell 18" siehe Ziffer 64.

und dessen Stiftung Jugendsozialwerk. Es gibt auch Projekte im Schulbereich⁴² und auf kommunaler Ebene⁴³. Auf Kantonsebene stellt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion folgende Angebote zur Verfügung oder unterstützt sie finanziell durch Leistungsverträge:

- Die **Beratungsstellen für Alkohol- und andere Suchtprobleme** (BfA) Liestal, Sissach, Münchenstein und Laufen bieten ein vielfältiges Beratungsangebot im Bereich Alkoholabhängigkeit an, wie Paar- oder Familienberatungen, Gruppenberatungen, Sachhilfe, Alkohol und Suchtkonsilien, Kurzkontakte, FiaZ-Kurse (Alkoholmissbrauch im Strassenverkehr), Einzelberatungen, Lohn- und Rentenverwaltungen etc., Kursangebote für Fachpersonen, Präventionsarbeit in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern.
- Ab 2008 erfolgt, im Rahmen der Folgeplanung Psychiatrie II, eine Zusammenlegung der Drogenberatung Baselland (DBL) und der BfA zu einer **umfassenden Suchthilfeinstitution** unter der Leitung der kantonalen psychiatrischen Dienste.
- Das **Blaue Kreuz** (BK) bietet Einzelberatungen an sowie Gesprächsgruppen für Frauen und Männer mit Alkohol- und Medikamentenproblemen, Gesprächsgruppen für Männer, Malgruppen für Frauen, Rückfallpräventionstraining, eine Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige, Kontaktgruppe für (Früh-)Rentnerinnen und -Rentner usw.
- Die **Suchtpräventionsstelle BK** bietet Elternabende und Schulklasseneinsätze zum Thema Alkoholmissbrauch an und führt im Auftrag der Gesundheitsförderung das Projekt „**Talk about events**“ durch: Die Organisatoren von Anlässen (Feste etc.), an denen Alkohol ausgeschenkt wird, werden im Vorfeld zum Thema Jugendschutz beraten. Eine interaktive Talkbox und anderes sorgen vor Ort für Informationen.
- Der **Suchtpräventionsbeauftragte** der Gesundheitsförderung Basel-Landschaft wurde seit zwei Jahren vermehrt zum Thema Alkoholmissbrauch und Jugendschutz von Gemeinden, Schulen, Kirchen, Betrieben und Elterngruppierungen angefragt und beriet Lehrpersonen und Eltern sowie Ausbildner und Auszubildende. Er war in Schulklassen, Konfirmantenklassen sowie in Betrieben und leitete Elternabende.
- Die Gesundheitsförderung hat ihren ersten Kurs in **Verkaufspersonalschulung** zum Thema Jugendschutz mit einem Grossverteiler durchgeführt und einen neuen Informationsflyer mit den aktuellen Altersangaben zum Verkauf von Alkohol und Tabak in Umlauf gebracht.
- Das Gesprächsangebot der Gesundheitsförderung für gefährdete Jugendliche „**Christina Vogel**“ ist seit 1995 ein erfolgreiches Projekt für Jugendliche in Not und

⁴² http://www.bl.ch/docs/ekd/inspekt/jg/main_jg.htm

⁴³ <http://www.diegemeindenhandeln.ch/d/html/>

wird rege benutzt. Der Missbrauch von legalen und illegalen Suchtmitteln spielt auch hier eine wesentliche Rolle.

- Die **Saftbar** der Gesundheitsförderung steht Gemeinden und Privaten für den Ausschank alkoholfreier Getränke gratis zur Verfügung.
- Die **Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL** ist von der Gesundheitsförderung mit dem Projekt „**Offene Jugendarbeit**“ beauftragt, den kleineren Gemeinden ohne Jugendhäuser ihre Hilfe zum Thema Jugend anzubieten. Dieses Projekt lief zunächst bis Ende 2007 und ist zurzeit aufgrund gesättigter Nachfrage nicht aktiv.
- Die **Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL** bietet im Auftrag der Gesundheitsförderung die Jugendberatung „**Helpnet**“ an. Diese 24-Stunden-Telefonlinie wird auch von besorgten Eltern genutzt.
- Das Projekt „**be my Angel tonight**“, durchgeführt durch das Kinder- und Jugendwerk Blaues Kreuz (vom Lotteriefonds Basel-Landschaft unterstützt), hilft Partybesucherinnen und Partybesuchern zu einer problemlosen Rückfahrt mit dem Auto. Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker können sich als Angel registrieren lassen und verpflichten sich zum Alkoholverzicht.
- Die Stiftung **Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL** leitet das aus dem nationalen Suchtpräventionsprogramm *supra-f* entstandene kantonale Hilfsangebot für Jugendliche in Schwierigkeiten "**Take-off**": für 12– bis 24-jährige Jugendliche, die durch Sucht- oder Risikoverhalten, Delinquenz und/oder mangelnde soziale und berufliche Integration auffällig geworden sind. Zuständige Direktion ist hier die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.
- An den Schulen des Kantons (Amt für Volksschulen) ist im Rahmen von „**Jugend und Gesellschaft**“ vermehrt der Alkoholkonsum durch Jugendliche ein Thema.

5.1 Handlungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene

Möglichkeiten kommunaler Aktivitäten werden am Beispiel von Reinach erörtert:

In den vergangenen Jahren hatte sich der Platz beim Gemeindezentrum zu einem eigentlichen "Szenetreffpunkt" entwickelt. Regelmässig versammelten sich 50 bis 80 Jugendliche vor zwei Läden beim Gemeindezentrum, die nachts geöffnet haben und Alkohol verkaufen. Geschäfte, die nachts Alkohol verkaufen, wurden zu Treffpunkten, wo man sich spontan versammelt, Alkohol einkauft und meist gleich vor Ort konsumiert. Dabei kommt es zu erheblichen nächtlichen Lärmstörungen, zu Sachbeschädigungen und zu erheblichen Beeinträchtigungen des Sicherheitsgefühls der Anwohnenden und der Passanten. Littering ist eine weitere höchst unerfreuliche Nebenerscheinung. Ähnliche Szenen gab es auch entlang der Achsen des öffentlichen Verkehrs, namentlich in Aesch und in Therwil. In Reinach waren die Schäden am und um das Gemeindezentrum immens; die Störungen waren so erheblich, dass mehrere Familien aus den angrenzenden Wohnungen auszogen.

Obwohl neben der Jugendsozialarbeit auch die Gemeindepolizei ausgebaut, private Bewachungsfirmen beigezogen und die Gebäude mit Video überwacht werden, blieb das Problem zunächst bestehen. Deshalb wurden umfassendere Massnahmen eingeleitet. Einerseits wurde die Stelle eines Jugendbeauftragten eingerichtet als Drehscheibe für jugendrelevante Themen in den Bereichen Freizeit, Arbeit/Arbeitswelt und Sicherheit. Mittels Vernetzung aller Aktivitäten gibt es Effizienzsteigerung sowie Synergien zu Gunsten der Reinacher Jugend. Neben der Einzelhilfe leistet der Jugendbeauftragte strukturelle Arbeit. Unter diesem Gesichtspunkt wurde die "Denkwerkstatt" eingerichtet, welche sich aus Vertretern und Vertreterinnen von Politik, Schule, Wirtschaft, KMU, Lehrlingsausbildung und Sozialwesen zusammensetzt. Zielsetzung dieses Gremiums ist, möglichst optimale Bedingungen für die Berufsfindung Jugendlicher zu entwickeln. Auch fanden "round tables" mit Jugendlichen, Ladenbesitzern und Nachbarn statt. In diesen wurde u.a. eine Platzordnung für das Gemeindezentrum ausgearbeitet. Im Weiteren wurden Anhörungen von Jugendlichen durchgeführt. Ein Reglement für die Nutzung des Platzes, mit u.a. zeitlichen Einschränkungen, wurde verabschiedet. Das jüngste Kind ist die Kommission „Reinach handelt!“, ein Projekt des Bundesamts für Gesundheit. Ziel ist es, „eine auf die lokalen Bedürfnisse ausgerichtete Alkoholpolitik zu entwickeln und mittels vernünftiger Lenkung sowie einfachen Massnahmen⁴⁴ unerwünschte Folgen von exzessivem Trinken zu vermindern“. Nach einer Standortbestimmung, zu der Schlüsselpersonen aus der Gemeinde eingeladen wurden, hat der Gemeinderat auf Antrag der Kommission drei Kernleitsätze verabschiedet⁴⁵, auf deren Basis die Kommission nun weiterarbeiten kann. Die Frage, ob sich die Szene einfach anderswohin verlagert hat (andere Orte/Gemeinden ? Rheinufer Basel ?) oder tatsächlich eine Beruhigung eingetreten ist, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Dennoch zeigt das Beispiel Reinach, dass gezielte, koordinierte Interventionen sehr erfolgreich sein können.

5.2 Folgerungen

Zusammengefasst ist der Alkoholkonsum unter den Jugendlichen auf einem (zu) hohen Niveau konstant und kann so nicht hingegenommen werden. Zudem hat das Rauschtrinken unter Jugendlichen stark zugenommen. Rund jeder vierte Schüler und jede sechste Schülerin im Alter von 15 Jahren trinkt mindestens einmal wöchentlich ein alkoholisches Getränk⁴⁶. In der Schweiz werden täglich drei bis vier Jugendliche wegen Alkoholvergiftung oder

⁴⁴ Z.B. die Bewilligungserteilung für Alkoholausschank an Anlässen wird mit Auflagen zum Jugendschutz verbunden; oder Herausgabe eines Eltern-Info-Flyers etc.

⁴⁵ Vom Gemeinderat am 28. August 2007 verabschiedet:

- Die Gemeinde Reinach betrachtet den missbräuchlichen Alkoholkonsum als ein gesellschaftliches Problem, das uns alle betrifft.
- Die Gemeinde Reinach setzt sich aktiv für eine nachhaltige Alkoholprävention ein.
- Die Gemeinde Reinach unterstützt die Umsetzung von Massnahmen und Aktivitäten in Familie, Schule/Beruf sowie Freizeit und stellt entsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung.

⁴⁶ Zahlen und Fakten „Alkohol – Konsum“, Studie BAG

Alkoholabhängigkeit im Spital behandelt, wobei die grosse Mehrheit der Diagnosen auf Alkoholvergiftung lautet⁴⁷.

Auch in unserem Kanton sind solche Missstände zu beklagen: exzessiver Konsum bis hin zum "Kampf"- und "Koma"trinken, pathologische Rauschzustände auch bei unter 16-Jährigen, erhebliche gesundheitliche, soziale und schulische Beeinträchtigungen, erhöhte Gewaltbereitschaft und -anwendung, anderweitige erhebliche Störungen der öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung⁴⁸. Das Ausmass des Problems verlangt eine Überprüfung, inwieweit die bestehenden Massnahmen und gesetzlichen Regelungen ausreichen oder Korrekturen angezeigt sind.

Dieser Themenkreis ist auch Gegenstand von 3 parlamentarischen Vorstössen (s. Ziff. 11 der Vorlage), welche der Landrat am 16. November 2006 als Postulate überwiesen hat. Der Regierungsrat hat sie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion hat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt⁴⁹, um die Probleme und Lösungsmöglichkeiten umfassend zu prüfen. Der Fokus lag dabei in erster Linie bei den gesetzlichen Massnahmen. Die - nicht durchwegs einstimmigen - Vorschläge der Arbeitsgruppe bilden die Grundlage für diese Vorlage. Es ist wichtig zu betonen, dass es spezifisch um das Problem des Jugendalkoholkonsums geht und nicht um Prävention im Allgemeinen. Die Arbeitsgruppe war sich bewusst, dass nur das Zusammenspiel mehrerer Massnahmen - Reglementierung / Vollzug und Informations- und Präventionsbereich - erfolgversprechend sein können. Dies ist umso wichtiger als alkoholranke Jugendliche noch weniger als alkoholranke Erwachsene von sich aus Beratungs- und Hilfsangebote wahrnehmen⁵⁰.

Das Bundesamt für Gesundheit erarbeitet zurzeit einen umfassenden Bericht an den Bundesrat über mögliche Massnahmen im Bereich "Alkohol"⁵¹. Bei dessen Veröffentlichung wird zu prüfen sein, welche weiteren Massnahmen in unserem Kanton in Angriff zu nehmen sind.

⁴⁷ Neue Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme im Auftrag des BAG. http://www.sfa-isp.ch/DocUpload/RR_Intoxikationen_06.pdf

⁴⁸ "Sekundarschule Gelterkinden, Ende Juni 2006. Ca. zehn Abschlussklassen randalieren, demolieren Zimmer, beschimpfen Lehrerinnen und Lehrer. Die Nacht zuvor verbrachten viele am Bahnhof oder im Dorfpark und sorgten dort für Nachtruhestörung. Schulleitung und die zuständige Gemeinderätin sagen das geplante Abschlussfest kurzfristig ab." (Zitat Votum Martin Rüegg aus der Landratsprotokoll vom 16. November 2006)

⁴⁹ Markus Hauser (Leiter Pass- und Patentbüro JPMD), Marie-Dominique Reber (Coop OK Mineralöl), Peter Stengle (Gemeinde Reinach, Interventionsstelle „Jugend im öffentlichen Raum“), Josef Handschin (Fachstelle Suchtprävention des Blauen Kreuzes Basel-Landschaft), René Glauser (Amt für Volksschulen Basel-Landschaft), Ruedi Scheibler (Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft), Udo Kinzel (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Gesundheitsförderung), Urs Stingelin (Präsident der Gastro Baselland) sowie Gerhard Mann (Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales JPMD)

⁵⁰ Die Folgeplanung II zum Psychiatriekonzept des Kantons Basel-Landschaft schlägt diesbezüglich ein Interventionsprojekt zur Bedarfserhebung suchtgefährdeter Jugendlicher vor. Die Beratungs- und Therapieangebote werden, ebenfalls entsprechend den Schlussfolgerungen der Folgeplanung II, per 1. Januar 2008 von der bisherigen Trägerschaft - Basellandschaftliche Gesellschaft der Beratungsstellen für Alkoholprobleme - in die Drogenberatung BL überführt.

⁵¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 4.1

6. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gastgewerbegesetzes

6.1 Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für Bier- und Weinverkauf (§ 18 des Gastgewerbegesetzes)

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Verkauf gegorener Getränke hat sich nicht bewährt. Durch den Wegfall der Bewilligungspflicht besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit für administrative Massnahmen bei Verstoss gegen das Schutzalter durch die Geschäfte. Die bei Verzeigungen ausgesprochenen Bussen treffen erstens nicht die geschäftsinhabenden Personen, sondern die Verkäuferinnen oder die Verkäufer, und sind zweitens nicht hoch genug um wirklich weh zu tun; sie reichen also nicht aus. Deshalb soll die 2004 aufgehobene Bewilligungspflicht für den Verkauf gegorener Getränke wieder eingeführt werden. Der Vorteil liegt darin, dass die Bewilligung an Bedingungen geknüpft werden kann, beispielsweise an die zuvor angesprochenen zeitlichen Einschränkungen im Einzelfall. Bei Nichteinhalten der Bedingungen kann die Bewilligung entzogen werden.

6.2 Strafbarkeit der Weitergabe von Alkohol an Jugendliche (§ 29 des Gastgewerbegesetzes)

Solidarität ist eine schöne Sache, fehlgeleitete Solidarität kann gefährlich sein. Wenn 16-Jährige Bier an 12-Jährige weitergeben⁵², ist das verheerend und muss unterbunden werden. Nach geltendem Recht ist die private Weitergabe von Alkohol an Personen unterhalb der gesetzlichen Altersgrenze nicht strafbar und damit zulässig. Damit kann die gesetzliche Altersgrenze allzu leicht umgangen werden. Deshalb sieht der Regierungsrat vor, die private Weitergabe von Alkohol an Minderjährige unter Strafe zu stellen. Davon auszunehmen ist die Weitergabe in geringem Umfang - kleine Mengen und nicht oft - durch Erziehungsberechtigte, um den Verantwortungs- und Autonomiebereich der Eltern zu wahren. Falls hier Missbräuche festgestellt werden müssten, wären wohl ohnehin vormundschaftliche Vorkehren angezeigt.

Diese Bestimmung wird ergänzt durch einen Zusatz in den verwaltungsrechtlichen Massnahmen: Alkohol, welcher sich im Besitz von Jugendlichen befindet, kann eingezogen und vernichtet werden (Zusatz in **§ 28 Absatz 1 Buchstabe c**).

6.3 Massnahmen gegenüber Minderjährigen / Einbindung des Elternhauses bzw. der Erziehungsberechtigten (§ 27bis des Polizeigesetzes).

Wenn alkoholisierte Minderjährige in der Öffentlichkeit auffallen, kann die Polizei sie grundsätzlich bereits heute anhalten, auf den Polizeiposten mitnehmen und ihre Eltern auffordern, sie dort abzuholen. Sie kann sich dabei auf die polizeiliche Generalklausel⁵³ stützen. In der Praxis fordert sie in diesen Fällen bereits heute die Eltern auf, ihre

⁵² Wie verschiedentlich berichtet wird, geschieht die Weitergabe an Jüngere oft auch aus wirtschaftlichen Interessen, indem ein höherer Preis als der normale Verkaufspreis gefordert wird.

⁵³ §§ 2, 3, 16 und 17 des Polizeigesetzes (SGS 700)

Minderjährigen abzuholen, oder führt die Minderjährigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind, an ihre Wohnadresse. Damit können einerseits die Minderjährigen vor weiterem selbst- oder fremdschädigendem Verhalten bewahrt werden. Andererseits werden die Eltern in die Pflicht genommen und dazu angehalten werden, ihre Verantwortung wahrnehmen.

In Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt soll diese sinnvolle, unkomplizierte Praxis neu eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten (§ 27bis Absätze 1 und 2 Polizeigesetz). Insbesondere soll dabei auch die Möglichkeit geschaffen werden, einen allfälligen "Drogenpegel" zu testen (§ 27bis Absatz 3). Gleichzeitig soll die Polizei die Eltern über geeignete Beratungsangebote informieren. In schwerwiegenden Fällen (besonders hoher Alkoholpegel, wiederholte Intervention) soll eine Meldung an die zuständige Stelle für zivilrechtlichen Jugendschutz erfolgen können (§ 27bis Absatz 4). Damit ist nach wie vor keine Kriminalisierung der Minderjährigen beabsichtigt; hingegen soll die Vernetzung mit einschlägigen Beratungsangeboten und, wo nötig, Massnahmen des Kindes- und Jugendschutzes sichergestellt werden.

6.4 Erhöhung des Alkohol-Schutzalters generell auf 18 Jahre ?

Die unterschiedlichen Schutzalter für gegorene (16 Jahre) und gebrannte (18 Jahre) Alkoholika sind in erster Linie historisch zu erklären⁵⁴. Ausserdem kann man sich mit Spirituosen schneller vergiften als mit gegorenen Getränken. Die Unterschiede zwischen den Alkoholsorten rechtfertigen die unterschiedliche Altersgrenze jedoch nicht: Die gesundheitliche Gefährdung hängt nicht von der Herstellungsweise ab, sondern ausschliesslich von der Menge des eingenommenen Alkohols in Abhängigkeit von Alter und Körpergewicht. Für die physische und psychische Entwicklung von Jugendlichen ist Alkohol besonders schädlich, egal ob gegoren oder gebrannt. Das zunehmende Rauschtrinken bei Jugendlichen stellt eine besondere Gefahr und eine Belastung für die Jugendlichen und für die Gesellschaft dar.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken einzuschränken ist erwiesenermassen die wirksamste und gleichzeitig kostengünstigste Massnahme, um dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit Jugendschutz kann dies durch eine hohe Alterslimite erreicht werden. Viele Länder gestatten den Alkoholerwerb erst ab 18 Jahren; zurzeit wird geprüft, ob eine solche Regelung für die ganze EU eingeführt werden soll. In der Schweiz sind die Altersgrenzen für den legalen Erwerb alkoholischer Getränke zwar wie bereits erwähnt gesamtschweizerisch geregelt. Es ist den Kantonen jedoch nicht untersagt, restriktivere Bestimmungen zu erlassen⁵⁵. Der Kanton Tessin hat dies seit 1994 realisiert, der

⁵⁴ "Das 1887 verabschiedete Alkoholgesetz übertrug dem Bund ein Monopol für Branntweine (den Weinbauern wollte man hingegen nicht zu nahe treten) und enthielt eine Reihe anderer, einschränkender Massnahmen, wie etwa ein Hausierverbot für Spirituosen." (aus: <http://www.sfa-ispa.ch/index.php?IDtheme=64&IDarticle=142&langue=D>). Der Bund setzte die Altersgrenze für die Abgabe von Spirituosen auf 18 Jahre fest, während die Kantone den Verkauf gegorener Getränke ab 16 Jahren zulassen.

⁵⁵ BGE 2P.278/2004 vom 4. April 2005, mit Verweisen: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

Kanton Zug hat zurzeit eine entsprechende Vorlage in Bearbeitung⁵⁶. Selbstverständlich wäre eine gesamtschweizerische Anhebung sinnvoller; wenn und solange dies aber nicht erfolgt, muss dies auf Ebene der einzelnen Kantone erfolgen. Die "Schwelligkeit" des Zugangs zu Alkohol wird wenigstens insofern erhöht als Jugendliche vor Ort keinen Alkohol erwerben können und sich weiträumiger eindecken müssen, im Tessin also beispielsweise in Uri, Graubünden oder Italien.

Abgesehen von Gesundheitsaspekten sprechen auch handfestere Aspekte des tagtäglichen Vollzugs für eine einheitliche Altersgrenze. Anlässlich der Testkäufe wird von den Verkaufsstellen häufig argumentiert, dass es schwierig sei, 15-Jährige von 17-Jährigen zu unterscheiden. Es wird für das Verkaufspersonal wesentlich einfacher, eine einheitliche Altersgrenze von 18 Jahren durchzusetzen. Deshalb und im Interesse eines stärkeren Jugendschutzes haben bereits seit Mai 2007 die basellandschaftlichen Tankstellen⁵⁷ und ab 2. Juni 2008 auch COOP Schweiz⁵⁸ beschlossen, ab 2. Juni 2008 Alkohol generell erst ab 18 Jahren zu verkaufen.

Allerdings sprechen auch Gründe gegen die Lösung „18 generell“. Der Wichtigste liegt in unseren kleinräumigen Verhältnissen: in Anbetracht der engen regionalen Verzahnung insbesondere mit Basel-Stadt, aber auch Solothurn und Aargau wäre eine basellandschaftliche Insellösung nur wenig wirksam. Es wäre für 16-Jährige sehr einfach, auf kurzen Wegen dennoch zum gewünschten Alkohol zu kommen. Gegen eine Regelung „18 generell“ sprechen aber auch pädagogische und politische Überlegungen: Im Zuge der Jugendförderung wird angestrebt, Jugendliche zu eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen. Dies betrifft auch den Umgang mit Alkohol. Die Mehrheit der Jugendlichen zeigt, dass der Umgang mit Alkohol erlernt werden kann; unter Fachleuten kontrovers diskutiert wird, inwieweit die heutige "stufenweise" Lösung (16 bzw. 18 Jahre je nach Alkoholgrad der Getränke betrifft) dazu beiträgt oder nicht.

Die Gespräche mit Basel-Stadt haben ergeben, dass dort zurzeit eine Lösung „18 generell“ politisch nicht möglich erscheint. Unter diesen Umständen verzichtet der Regierungsrat im jetzigen Zeitpunkt darauf, dies im Rahmen dieser Vorlage weiter zu verfolgen. Er wird sich aber gegenüber den Nachbarkantonen und dem Bund in geeigneter Weise weiterhin dafür einsetzen.

6.5 Verpflichtung zu einem Jugendschutzkonzept für bewilligungspflichtige Publikumsanstöße ?

Jährlich finden ca. 2'000 Anlässe von sehr unterschiedlicher Art und Grösse statt. Viele davon sind nicht in erster Linie für Jugendliche attraktiv, andere bieten aufgrund ihrer

⁵⁶ Im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes: § 50 Absatz 1 des regierungsrätlichen Entwurfs vom 27. Februar 2007; Bericht und Antrag des Regierungsrats s.

http://cgi.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc_1905_1.pdf, Gesetzesentwurf s.

http://cgi.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc_1906_1.pdf

⁵⁷ Im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit der Erdölvereinigung.

⁵⁸ <http://medienmitteilungen.coop.ch/medienmitteilungen/showDetailPage.do?id=4420>

überschaubaren Grösse Gewähr für eine ausreichende direkte soziale Kontrolle. Das Problem der unzureichenden Beachtung der Altersgrenzen für die Alkoholabgabe stellt sich daher nur bei einem Teil dieser Anlässe - dort aber in teilweise erheblichem Mass. Dem kann dadurch begegnet werden, dass für solche Anlässe nur dann eine Bewilligung erteilt wird, wenn ein geeignetes Jugendschutzkonzept eingeplant ist. Mögliche Elemente eines solchen Konzeptes sind beispielsweise das Bereitstellen günstiger alkoholfreier Getränke⁵⁹ und griffige Massnahmen für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften betreffend Abgabesalter. Die Veranstaltenden können von den zuständigen Behörden und Fachstellen entsprechend unterstützt werden⁶⁰.

Für Anlässe sind in unserem Kanton bezüglich Abklärungen, Bewilligungen, Kontrolle und Vollzug nach § 19 lit. b des Gastgewerbegesetzes die Gemeinden zuständig, nicht der Kanton. Es obliegt deshalb den Gemeinden, den geltenden Gesetzen Nachachtung zu verschaffen. Den Gemeinden ist bekannt, bei welchen Anlässen der Alkoholkonsum Jugendlicher zum Problem werden kann. Sie sind daher angehalten, entsprechende Auflagen in ihre Bewilligungen aufzunehmen und deren Umsetzung zu kontrollieren. Das geltende Gastgewerbegesetz bietet in § 9 Absatz 3⁶¹ eine ausreichende Grundlage für solche Auflagen. Der Regierungsrat sieht deshalb zurzeit davon ab, Jugendschutzkonzepte als obligatorische Bewilligungsvoraussetzung vorzuschreiben. Sollte sich erweisen, dass diese Möglichkeit zu wenig wahrgenommen wird, müsste allerdings eine zwingende gesetzliche Regelung erwogen werden.

7. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

7.1 Überführung des bisherigen § 15 in einen neuen § 18bis

§ 15 soll neu auch die Abgabe unter Privaten erfassen. Deshalb ist er systematisch im Abschnitt "Ausübung des Gewerbes" nicht mehr am richtigen Ort. Er wird deshalb neu in Form eines neuen § 18bis in den Abschnitt "C. Abgabe von alkoholischen Getränken" verschoben.

7.2 Änderung von § 18

C. Abgabe von alkoholischen Getränken ausserhalb von Gastwirtschaften

⁵⁹ "Talk about events", s. Ziff. 5.

⁶⁰ Ein Beispiel aus dem Kanton Bern: <http://www.jugendschutzbern.ch/jugendschutzbern/d/index.html>

⁶¹ **§ 9 Bauliche und betriebliche Voraussetzungen**

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Betriebscharakter und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.

² Jeder Betrieb oder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

³ Die für die Bewilligung zuständige Behörde nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und kann die Erteilung der Bewilligung an Bedingungen knüpfen und/oder mit Auflagen versehen."

Hier muss der Zwischentitel umformuliert werden, damit auch die gegorenen Getränke mit umfasst sind. In den Absätzen 1 und 3 von § 18 wird "gebrannte Wasser" durch "alkoholische Getränke" ersetzt; beide gelten nun für gegorenen und gebrannten Alkohol zu Trinkzwecken. Die Absätze 2 und 4 können unverändert übernommen werden.

7.3. Neuer § 18bis

§ 18bis ist der bisherige § 15, systematisch umgestaltet und um das Verbot der privaten Weitergabe ergänzt. Die Differenzierung zwischen 16 und 18 Jahren entfällt; jegliche Alkoholabgabe, mit Ausnahme jener in geringem Umfang durch erziehungsberechtigte Personen, ist nur an über 18 Jahre alte Personen zulässig. Zudem wird neu verbindlich festgehalten, dass in Zweifelsfällen das Alter anhand eines amtlichen Ausweises festgestellt werden muss (Absatz 2).

7.4 Ergänzung der Strafbestimmung des Gastgewerbegesetzes

Die bestehende Strafbestimmung richtet sich vor allem an Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen. Nachdem neu auch die private Weitergabe von Alkohol an Jugendliche untersagt ist, soll dies auch in einer eigenen Strafbestimmung zum Ausdruck gelangen (neuer § 29 Abs. 1 Buchstabe g).

7.5 Neuer § 27bis des Polizeigesetzes

Diese Bestimmung richtet sich nicht an 17-Jährige, welche ein einziges Bier konsumiert haben, sondern um Jugendliche, die wegen erheblichen Konsums auffallen. Die Absätze 1 und 2 sind die gesetzliche Festschreibung der bereits heute geübten Praxis. Jugendlichen im Rauschzustand werden in Polizeiobhut übernommen und die Eltern informiert oder in sehr schweren Fällen die medizinischen Notfalldienste beigezogen. In der Regel werden die Eltern aufgefordert, ihre Jugendlichen abzuholen. Dieser Kontakt bietet die Möglichkeit, über Beratungsangebote zu informieren. wird klargemacht, dass dies nicht geduldet wird, gleichzeitig werden sie aus dem öffentlichen Raum entfernt und ihre Eltern aufgefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen (Abholen, Information über Beratungsangebote; Absätze 1 und 2). Wenn die Eltern nicht erreichbar sind, werden die Jugendlichen nach Hause gebracht. Neu ist die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Tests, um den Grad beispielsweise der Angetrunkenheit festzustellen (Absatz 3), sowie für Meldungen an die zuständige Stelle für zivilrechtlichen Jugendschutz (Absatz 4). All diese Massnahmen können Kostenfolgen nach Artikel 55 Absatz 3 des Polizeigesetzes nach sich ziehen⁶².

⁶² § 55 Kostenersatz
(...)

² Kostenersatz für Einsätze der Polizei kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.

³ Kostenersatz wird insbesondere verlangt:
(...)

8. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Revisionsvorlage stiess in der Vernehmlassung mehrheitlich auf Zustimmung. Der Handlungsbedarf wird weitgehend anerkannt; hingegen gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, wie das Problem angegangen werden soll.

Politische Parteien

Die **CVP**, die **EVP**, die **FDP** und die **Grünen Baselland** sind mit der Revision grundsätzlich einverstanden; die **SP** und die **SVP** lehnen sie hingegen mehrheitlich oder ganz ab. Betont wird generell die Notwendigkeit einer guten Koordination mit Basel-Stadt.

Die **CVP** weist darauf hin, dass unbedingt eine analoge Gesetzgebung mit Basel-Stadt anzustreben ist; sie hält dafür, dass dem Problem mittels eines allgemeinen Konsumverbots von Alkohol für Jugendliche besser begegnet werden könnte, formuliert aber keinen solchen Antrag. Die Ausnahme des Verbots der privaten Weitergabe ist zu eng gefasst und sollte ausgedehnt werden auf "Personen, bei denen eine mutmassliche Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen vorliegt". Im Weiteren sollte aus dem Gesetzestext klar hervorgehen, wer Bussen ausspricht und welches Verfahren anwendbar ist. Schliesslich müssten die geltenden bzw. neuen Bestimmungen durchgesetzt werden und darüber hinaus auch Massnahmen der Prävention und der Therapiemöglichkeiten eingesetzt werden.

Der Regierungsrat kann die Argumentation betreffend der engen Ausnahmeregelung beim Verbot der privaten Weitergabe nachvollziehen. Er weist allerdings darauf hin, dass die vorgeschlagene Lockerung die Norm weitgehend konturlos machen würde. Ob ein "mutmassliches Einverständnis" vorliegt oder nicht kann kaum je objektiv festgestellt werden; insbesondere werden sich die Beteiligten regelmässig auf ihre subjektive Vermutung berufen. Was die Bussen betrifft, gelten die Bestimmungen des normalen Strafverfahrens: Verfahren gegen Volljährige werden bei den Statthalterämtern geführt, gegen Minderjährige bei der Jugendanwaltschaft. Das kantonale Recht kennt Strafbefehlsverfahren, aber kein Ordnungsbussenverfahren.

Die **EVP** wirft die Frage der Kohärenz der Suchtpolitik (Alkohol vs. Hanf) auf und weist darauf hin, dass beim Hanf der restriktivere Umgang zu einer klaren Verbesserung der Situation geführt habe. Das Konsumverhalten der Jungen könne nicht losgelöst von jenem der Erwachsenen verstanden werden.

Die **FDP** bekräftigt, dass die Heraufsetzung des "Schutzalters" eine geeignete Massnahme zur Bekämpfung des Jugendalkoholismus ist und unterstützt sie. In unserer Region bedingt dies allerdings, anders als im Tessin, eine enge Koordination mit den Nachbarkantonen, weil sonst aufgrund der Ausweichmöglichkeiten die Wirkung gering ausfallen dürfte. Wenn Basel-

b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

⁴ Die Polizei legt den Kostenersatz fest, soweit nicht im Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.

Stadt diese Massnahme ablehnt, macht sie auch für unseren Kanton wenig Sinn. Die Ausnahme des Verbots der nichtgewerbsmässigen Abgabe ist zu eng gefasst; letztere soll, in geringem Umfang, generell zulässig sein. Im Weiteren ist inkonsequent, dass zwar der Verkäufer bestraft wird, aber nicht der Käufer; deshalb soll auch der Erwerb unter Strafe gestellt werden.

Der Regierungsrat kann auch diese Argumentation betreffend der engen Ausnahmeregelung beim Verbot der privaten Weitergabe nachvollziehen. Er sieht dennoch von einer Ausweitung der Ausnahmebestimmung ab: wenn mehrere Personen - etwa Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer Party - an dieselbe "jugendliche Person" Alkohol "in geringem Umfang" abgeben, kommt bei dieser oder diesem Jugendlichen sehr rasch ein gefährlicher Alkoholpegel zusammen - auf "legale" Weise. Damit würde die Norm in vielen Fällen völlig wirkungslos. Die Unterscheidung, dass zwar die Abgabe, aber nicht der Konsum unter Strafe gestellt wird, gründet im Grundsatz, dass Selbstschädigung - in Form von Konsum - im Allgemeinen nicht strafbar sein soll; illegale Drogen bilden eine Ausnahme. Die Person, die Alkohol an Jugendliche abgibt, schädigt aber nicht sich selbst, sondern Dritte, und wird deshalb bestraft.

Die **Grünen Baselland** hoffen, dass Alkoholexzesse eine aktuelle Mode sind, welche wieder abflauen wird. Dennoch stimmen sie zu, dass jetzt gehandelt werden muss, und unterstützen den Grundsatz "Reduktion der Verfügbarkeit von Alkohol". Sie weisen mit Nachdruck darauf hin, dass auch bezüglich anderer Massnahmen - nächtliches Verkaufsverbot - eine Abstimmung mit Basel-Stadt vordringlich ist.

Die **SP** weist darauf hin, dass nicht alle Jugendlichen, die da und dort mal masslos mittrinken, suchtgefährdet sind. Die Ausbildung einer ausreichenden Ichstärke, welche die Basis eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol ist, ist individuell verschieden; deshalb hat jede Festlegung einer starren Altersgrenze etwas Beliebiges. Das gravierende Problem sind die 12-15-jährigen Alkoholkonsumenten, und dazu trägt die Heraufsetzung der Altersgrenze auf "generell 18" nichts bei. Im Weiteren ist das Weitergabeverbot durch Private an Jugendliche kaum durchsetzbar, also nicht wirksam und wird deshalb abgelehnt. Hingegen unterstützt die SP ein Verbot des Alkoholverkaufs über Nacht und an Kiosken und Tankstellen, weil dies auf sehr wirksame Weise die Verfügbarkeit einschränkt.

Der Erweiterung der Bewilligungspflicht stimmt die SP zu. Sie befürwortet auch die Ausarbeitung eines Jugendschutzkonzepts.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine generelle Grenze „18 Jahre“ für Alkoholabgabe die Verfügbarkeit von Alkohol für unter 18-jährige deutlich senkt. Damit wird auch die Verfügbarkeit für 12-15-Jährige stark eingeschränkt. Im Übrigen beschränkt sich das Problem nicht auf die letztgenannte Altersklasse, auch Jugendliche zwischen 16 und 18 sind gefährdet durch zu leicht erreichbare alkoholische Getränke. Er verzichtet aber zurzeit auf diese Massnahme, weil in unserer eng verzahnten Region ein kantonaler Alleingang wenig sinnvoll erscheint. Das Weitergabeverbot ist notwendig, um die Altersgrenzen verbindlicher zu gestalten. Ohne Verbot der privaten Weitergabe sind, wie heute klar festgestellt werden muss, Altersgrenzen viel zu leicht legal zu umgehen. Es ist klar, dass dies nicht einfach und flächendeckend umgesetzt werden kann; dennoch hat es eine klare Signalwirkung und

erlaubt es, bei festgestellten Missbräuchen einzuschreiten. Auch Jugendliche halten sich mitunter an Ge- oder Verbote, wenn sie ihnen plausibel erscheinen. Die Optik der SP betreffend nächtliches Verkaufsverbot teilt der Regierungsrat nicht⁶³.

Die **SVP** lehnt die Vorlage insgesamt ab und beantragt Nichteintreten. Sie spricht sich gegen staatliche Eingriffe in die Freiheit und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger aus. Zum „Alkohol-Schutzalter generell 18“ bemerkt sie, dass nicht einzusehen sei, weshalb ein 17-Jähriger an einem heissen Sommerabend von Staates wegen ein kühles Bier verwehrt werden sollte. Dem – auch von der SVP nicht in Abrede gestellten – Problem des Rauschtrinkens unter „gewissen“ Jugendlichen (einer „kleinen Minderheit“) müsse anders als durch Verbote begegnet werden, so namentlich mittels Verstärkung der elterlichen Verantwortung sowie Aufklärung an den Schulen. Allfällige Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung sollen durch direkte, spürbare Strafen geahndet werden. Anständige Bürgerinnen und Bürger sollen nicht für die Exzesse einer kleinen Minderheit büssen müssen. Die erweiterte Bewilligungspflicht lehnt die SVP ebenfalls ab; die Unternehmen bräuchten nicht weitere Hürden, sondern vielmehr grösseren Spielraum. Dasselbe gilt für die private Weitergabe: es sei ein schwerwiegender, mit einem liberalen Staats- und Gesellschaftsverständnis nicht zu vereinbarenden Eingriff in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, wenn ein 19-Jähriger seinem 17-jährigen Kollegen an einem Fest nicht ein Glas Wein anbieten oder die Tante nicht mit ihrer 17-jährigen Nichte an Silvester anstossen dürfe. Im Übrigen sei die Bestimmung nicht genügend klar formuliert, was die Begriffe „Abgabe“ und „geringer Umfang“ betreffe. Weitergehende, in der Vorlage nicht aufgenommene Massnahmen wie ein Verkaufsverbot über Nacht oder an Tankstellen und Kiosken lehnt die SVP ebenfalls ab.

Der Regierungsrat hält die Freiheit und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich ebenfalls hoch. Er muss aber feststellen, dass diese offensichtlich, ebenso wie die Verantwortung der Eltern oder die bereits heute unternommenen Bemühungen der Schulen, offensichtlich nicht ausreichen. Keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen würde bedeuten, vor dem Problem zu kapitulieren. Der Regierungsrat setzt die Möglichkeit, als Minderjähriger Alkohol erhalten zu können, nicht auf die gleiche hohe Stufe der Grundrechtspositionen wie offenbar die SVP; die gesundheitliche und soziale Entwicklung auch der angesprochenen Minderheit stuft er deutlich höher ein. Es erscheint dem Regierungsrat nicht zwingend, dass der 19-Jährige seinem 17-jährigen Kollegen Alkohol anbieten können soll; genauso gut könnte der 19-Jährige dies als Anlass nehmen, mit gutem Beispiel und solidarisch ebenfalls andere Getränke zu bevorzugen. Dasselbe gilt für die erwähnte Tante: an Familienfeiern wird in der Regel ein Elternteil anwesend sein, und andernfalls gilt dasselbe wie für den 19-Jährigen Kollegen. „Abgabe“ bedeutet Besitz- bzw. Eigentumsübertragung: das selbständige Bedienenlassen des 17-Jährigen aus dem Kühlschrank des 19-Jährigen fällt selbstverständlich auch darunter. Der Begriff „geringe Menge“ muss altersmässig abgestuft interpretiert werden: für 15-Jährige kann das ein Glas

⁶³ Vergleiche dazu die Ausführungen unter Ziffer 11.2.

Wein oder eine Dose Bier sein, für 12-Jährige käme selbstverständlich nur eine viel kleinere Menge in Frage. Auch die Strafnorm des Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) operiert mit dem Begriff „in gesundheitsschädlicher Menge“, was genauso wenig allgemein objektivierbar ist.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** hat beschlossen, zur Vorlage nicht Stellung zu nehmen, weil sie an den Aufgaben der Gemeinden nichts ändert. Einzelne Gemeinden haben je nach ihren konkreten Gegebenheiten Bemerkungen oder Anträge formuliert.

Allschwil unterstreicht die Bedeutung des Problems, unterstützt die Vorlage vollumfänglich, bemerkt jedoch, dass weitere Massnahmen erforderlich seien. Die nächtliche Trinkerei höre mit dem 18. Altersjahr keineswegs auf, weshalb weitere Massnahmen wie ein nächtliches Verkaufsverbot unverzichtbar seien. Ebenfalls nützlich wäre ein generelles Trinkverbot für alle alkoholischen Getränke in der Öffentlichkeit (ausgenommen bewilligte Anlässe). **Biel-Benken** stimmt ebenfalls zu, regt aber an, in § 18bis lit. a den Teil "in geringem Umfang" zu streichen, weil bei Alkoholabgabe an Minderjährige in erhöhtem Umfang ohnehin vormundschaftliche Massnahmen zu prüfen seien. **Birsfelden** begrüsst die Vorlage und unterstreicht die Bedeutung eines gemeinsamen Vorgehens mit Basel-Stadt. **Gelterkinden** stimmt der erweiterten Bewilligungspflicht zu, nicht aber der Erhöhung der Alterslimite auf generell 18 Jahre; letzteres mit der Begründung, dass bereits die heute geltenden Altersgrenzen nicht umgesetzt werden könnten. **Liestal** steht der Vorlage positiv gegenüber, sieht aber Probleme bei der Durchsetzung auf Gemeindeebene (Kontrollen an Anlässen) und regt an zu überlegen, ob nicht die Zuständigkeit für Anlässe und verlängerte Öffnungszeiten dem Kanton zugeordnet werden sollte. Ebenfalls zu prüfen sei, ob Gelegenheitspatente zwingend die Bewilligung zum Verkauf "über die Gasse" beinhalten sollen. Zu § 18bis regt Liestal an, den gesetzlich nicht genau umschriebenen Begriff der "erziehungsberechtigten Person" durch "gesetzliche Vertretung" zu ersetzen, weil letzteres auch leichter zu kontrollieren sei. **Oberwil** begrüsst die Vorlage, bedauert aber, dass sie den Fokus stark auf den regulatorischen Teil lege und weniger auf Prävention. Der Gemeinderat spricht sich für ein nächtliches Verkaufsverbot aus. Auch für **Reinach** geht die Vorlage in die richtige Richtung, aber zu wenig weit; insbesondere müsse das nächtliche Verkaufsverbot aufgenommen werden, da die Reduktion der Verfügbarkeit eines der wirksamsten Mittel zur Eindämmung des Konsums sei. Im Weiteren sei aufgrund der hohen Mobilität der Zielgruppe eine Koordination mit Basel-Stadt zwingend. **Rothenfluh** stimmt der Vorlage zu, beantragt ebenfalls die Einführung eines nächtlichen Verkaufsverbots (bereits ab 18.30 Uhr) und unterstreicht die Bedeutung präventiver Bemühungen. **Thürnen** steht der Vorlage skeptisch gegenüber: die Probleme bereiten heute insbesondere die 12-15-Jährigen, und für die bringe eine Erhöhung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre nichts. Vielmehr sei die Vielzahl der präventiven Massnahmen (besser) auf einander abzustimmen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzungen der Gemeinden betreffend die Vielschichtigkeit des Problems. Zu den einzelnen Vorschlägen nimmt er wie folgt Stellung:

- Ein **generelles Trinkverbot für alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit** hätte wohl gewisse Auswirkungen auf den Konsum und, beschränkt, auch auf die öffentliche Ruhe und Ordnung (beschränkt weil diese Probleme zwar durch Trinken in der Öffentlichkeit erhöht, aber nicht ausschliesslich dadurch erzeugt werden). Der Regierungsrat zählt die Möglichkeit, im öffentlichen Raum Alkohol zu trinken, auch nicht zum engen Kerngehalt der persönlichen Freiheit. Er möchte aber auch nicht in eine umfassende Politik der Verbote verfallen und hält dafür, dass die übrigen in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen ausreichend griffig sind.
- Ein **nächtliches Verkaufsverbot** für alkoholische Getränke erachtet der Regierungsrat als unverhältnismässige Massnahme. Er geht davon aus, dass die übrigen Massnahmen ausreichend greifen werden, insbesondere auch die Möglichkeit, im Einzelfall bei Problembetrieben zeitliche Einschränkungen zu verfügen. Er ist aber bereit, allgemeine zeitliche Verkaufsbeschränkungen zu prüfen, wenn sich herausstellen sollte, dass die jetzt vorgesehenen Massnahmen keine ausreichende Besserung bringen. Eine solche Verkaufsbeschränkung müsste allerdings in Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgen, andernfalls wäre sie weitgehend wirkungslos.
- Wenn die Umgehungsmöglichkeit der **privaten Weitergabe** unterbunden werden soll, muss dies mittels klarer und ausreichend konturierter gesetzlicher Bestimmungen erfolgen. Formulierungen wie "im mutmasslichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten", das Weglassen von "im geringen Umfang" oder gar die Ausweitung der Ausnahmen auf einen nicht näher bezeichneten Kreis von Bezugspersonen (KollegInnen ?) würden diese Massnahme weitgehend wirkungslos und gänzlich unvollziehbar werden lassen. Selbstverständlich ist aber auch, dass in der Praxis "an der Front" - wie in den meisten anderen Rechtsbereichen, namentlich beispielsweise im Strassenverkehr - Vernunft und Augenmass gefragt sind: es geht nicht darum, mit letzter Konsequenz jeglichen Schluck Bier 17-Jähriger zu verfolgen, sondern nur darum, über eine Handhabe bei Exzessen zu verfügen.
- Die **präventiven und anderen flankierenden Massnahmen** haben auch für den Regierungsrat einen hohen Stellenwert. Er wird zusammen mit Basel-Stadt eine kantonsübergreifende Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Auftrag zu prüfen, welche Massnahmen mit welcher Priorität umgesetzt werden sollen⁶⁴.

9. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Arbeitsaufwand, welcher durch die Gesetzesänderungen entsteht, kann von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion im Rahmen der bestehenden Infrastruktur im Pass- und Patentbüro bewältigt werden. Der Aufwand wird durch kostendeckende Gebühren finanziert, sodass die Gesetzesänderungen keine finanziellen Auswirkungen mit sich ziehen.

⁶⁴ Siehe Ziffer 4.3 dieser Vorlage.

10. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Folgen dieser Vorlage für die KMU sind gering⁶⁵. Die einzige Belastung im Normalfall ist das einmalige Ausfüllen des Bewilligungsformulars (1/4 bis maximal 1/2 Std. Zeitaufwand) sowie eine geringe jährliche Gebühr. Die meisten Verkaufsstellen unterstehen bereits heute der Bewilligungs- und Gebührenpflicht, wenn sie gebranntes Wasser verkaufen⁶⁶; für diese ändert sich nichts. Die Anzahl Verkaufsstellen, welche nur gegorene Getränke abgeben, ist zurzeit nicht erfasst und kann nur anhand der Zahlen vor Abschaffung dieser Bewilligungspflicht (2003) geschätzt werden; damals waren es etwas über 100 Verkaufsstellen.

11. Landrätliche Vorstösse

Am 16. November 2006 überwies der Landrat vier Postulate, zwei von Martin Rüegg vom 22. Juni 2006 (Nr. 2006-170 und 2006-169) und je ein Postulat von Urs Hintermann vom 8. Juni 2006 (2006-152) sowie von Hansruedi Wirz vom 27. April 2006 (Nr. 2006-117) an den Regierungsrat.

11.1 Postulat Martin Rüegg: Für eine präventive Preisgestaltung alkoholhaltiger Getränke (2006-170)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Neben dem Werbeverbot für Alkohol und der örtlichen und zeitlichen Einschränkung bei der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken spielt die preisliche Gestaltung speziell für den Jugendschutz eine bedeutende Rolle, wie Expertinnen und Experten immer wieder betonen. Seit die Politik 2004 eine Sondersteuer auf Alcopops einführte, hat sich das Problem diesbezüglich erheblich entschärft, aber auch verlagert. Im Zentrum stehen zurzeit vor allem Bier und Wein. Die Preisgestaltung in Gastbetrieben ist oft fragwürdig und zu wenig griffig, wenn zwei alkoholfreie Getränke bloss "preisgünstiger" angeboten werden müssen als das billigste alkoholhaltige Getränk. Die Preisdifferenz muss so gestaltet werden, dass die gewünschte Wirkung, vermehrt alkoholfreie Getränke zu konsumieren, auch tatsächlich erzielt werden kann. Gut ein Drittel der 15- und 16-Jährigen trinkt mindestens einmal pro Woche Bier, was eine Verdoppelung in den vergangenen 20 Jahren bedeutet. Jugendliche reagieren besonders empfindlich auf Preiserhöhungen, wie diverse Studien zeigen. Deshalb kann eine Preiserhöhung für Alkoholika eine präventive Wirkung erzielen."

Antrag:

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

⁶⁵ § 4 Absatz 6 des KMU-Entlastungsgesetzes, SGS 541

⁶⁶ Stand August 2007: 235 Verkaufsstellen

- **das Gastgewerbegesetz in § 16 wie folgt zu ändern: Der Begriff „preisgünstiger“ ist durch „mindestens 30% günstiger“ zu ersetzen.**

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Preis ist neben der zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit ein wesentliches Element zur Steuerung des Konsums von Alkohol. Dies hat sich im Zusammenhang mit den "Alcopops" gezeigt: Kaum war eine Sondersteuer eingeführt, brach der Konsum ein.

In Anbetracht der Preise der verschiedenen Alkoholika in Gaststätten oder Ladengeschäften betrifft diese Frage ausschliesslich das Bier. Alle anderen Alkoholika sind heute um ein Mehrfaches teurer als alkoholfreie Getränke. Der geltende § 16 des Gastgewerbegesetzes schreibt vor, dass in Gastwirtschaftsbetrieben oder bei Anlässen mit Alkoholabgabe mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden müssen als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. Dieser sogenannte "Sirupartikel" war bereits seit langer Zeit im alten Wirtschaftsgesetz verankert und geht von der unter Fachleuten unumstrittenen Tatsache aus, dass die Preisgestaltung insbesondere bei Jugendlichen einen erheblichen Einfluss auf das Konsumverhalten ausübt. Alkohol darf nicht das billigste in Gastwirtschaften erhältliche Getränk sein. Der Sirupartikel gibt im Allgemeinen kaum Anlass zu Problemen; Vollzugsprobleme gibt es mitunter bei Anlässen, für welche die Gemeinden Bewilligungs- und Vollzugsbehörde sind.

Eine Verschärfung des Sirupartikels hätte allerdings kaum Auswirkungen auf die aktuellen Probleme. Der übermässige Alkoholkonsum von Jugendlichen findet nämlich kaum in den Restaurants und Bars statt. Der Grund liegt einerseits darin, weil dort die soziale Kontrolle wesentlich stärker ist. Andererseits sind die Preise in Restaurants bedeutend höher als z.B. in Ladengeschäften. In einem Restaurant muss mit einem Deziliterpreis von mehr als einem Franken gerechnet werden; Jugendliche können sich diese Preise nicht leisten. Den bestehenden Sirupartikel zu verschärfen durch eine zwingende prozentuale Preisdifferenz würde somit das Problem kaum beeinflussen.

Die Jugendlichen decken sich in erster Linie bei den Alkoholverkaufsstellen (Ladengeschäften) ein. Dort ist der Alkohol billiger als in Gastwirtschaften und der Konsum erfolgt irgendwo im öffentlichen oder privaten Raum fernab jeglicher sozialer Kontrolle. In Geschäften allerdings ist der "Sirupartikel" erstens gesetzlich nicht vorgeschrieben - es gibt keine Preisvorschriften ausserhalb der Gastwirtschaften und der Vorstoss verlangt nicht, dass solche dort eingeführt würden -, zweitens aber in der Praxis längst erfüllt. Mineralwasser ist deutlich billiger und selbst Orangensaft ist weniger als halb so teuer als das billigste Bier. An der Preisgestaltung im Handel liegt es also nicht.

Ein Teil des Problems liegt wie bereits angetönt bei den Anlässen (früher „Gelegenheitswirtschaften“): Dorffesten, Grümpelturnieren u.ä. Hier fehlt es allerdings nicht an der Vorschrift - der Sirupartikel ist für Anlässe verbindlich -, sondern mitunter an der Durchsetzung. Das ist insofern erstaunlich als die Trägerschaften solcher Anlässe - meist ortsansässige Vereine - oft eng verflochten sind mit den Bewilligungsbehörden (Gemeinden) und häufig auch die Gemeinde ihre Infrastruktur (Mehrzweckhalle) zur Verfügung stellt. Es

wäre also für letztere leicht, etwa mittels Auflagen und direkter Kontrollen die Einhaltung des Sirupartikels sicherzustellen. In der Praxis scheint das nicht immer zu gelingen. Hier muss daher in erster Linie der Vollzug der bestehenden Vorschriften durch die Gemeinden verbessert werden; eine zusätzliche Preisvorschrift hätte kaum die gewünschte Wirkung.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss abzuschreiben.

11.2 Postulat von Martin Rüegg: Kein Alkoholverkauf mehr an Tankstellen und Kiosken (2006-169)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Eine Ursache für die zunehmende Zahl von Menschen mit Übergewicht liegt an der nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von Ess- und Trinkwaren. Auch Alkohol ist heute fast an jeder Strassenecke erhältlich. Je mehr Alkohol allerorts fast rund um die Uhr angeboten wird, desto grösser ist die Versuchung, davon Gebrauch zu machen. Insbesondere Jugendliche haben in letzter Zeit durch das so genannte Rauschtrinken im öffentlichen Raum Schlagzeilen gemacht. Ich bin mir bewusst, dass der Missbrauch von Alkohol in allen Alterskategorien und gesellschaftlichen Schichten anzutreffen ist. Nicht umsonst wird Alkohol als Droge Nummer eins bezeichnet. Die Folgen des Alkoholmissbrauchs sind vielfältig und volkswirtschaftlich von grossem Nachteil. Es ist daher angebracht, dass der Gesetzgeber in die Offensive geht, um das Problem einzudämmen.

Antrag:

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

- **Die Prävention und die Testkäufe weiter zu verstärken und**
- **Das Gastgewerbegesetz in § 15, Abs. 1 mit einem neuen Passus f "an Tankstellen und Kiosken" zu ergänzen."**

Stellungnahme des Regierungsrats

Verbot des Alkoholverkaufs an Kiosken und Tankstellen:

Es steht ausser Frage, dass die zeitliche und örtliche Verfügbarkeit von Alkohol einen erheblichen Einfluss auf den Konsum hat. Unter dem früheren Wirtschaftsgesetz war es langjährig die Praxis des Regierungsrates, keine Bewilligungen für den Alkoholverkauf an Tankstellen zu erteilen. Zu dieser Zeit waren Tankstellen praktisch die einzigen Geschäfte, die nach 18.30 Uhr noch offen hatten. Das damalige Verwaltungsgericht hat diese Praxis im Jahre 1997 wegen fehlender gesetzlicher Grundlage aufgehoben⁶⁷. Nach diesem Urteil war deshalb auch der Verkauf von Spirituosen an Tankstellen zulässig. Sehr schnell wurden die Tankstellen zu starken Verkaufsträgern der damals gerade in Mode kommenden Alcopops.

⁶⁷ http://www.baselland.ch/docs/gerichte/verwger/entsch97/vge1997_9.htm#frametop

Das wurde in der Revision des Wirtschaftsgesetzes per 1.1.2004 dahingehend korrigiert, dass der Verkauf gebrannter Wasser (und damit auch von Alcopops) an Tankstellen gesetzlich verboten wurde. Weil aber in derselben Revision die Bewilligungspflicht für den Verkauf von gegorenen Getränken gänzlich abgeschafft wurde, blieb der Verkauf von Bier und Wein an Tankstellen zulässig.

Gleichzeitig war jedoch wenige Jahre zuvor das Ladenschlussgesetz ersatzlos aufgehoben worden. Das hatte zur Folge, dass nicht mehr nur Tankstellen, sondern auch alle anderen Ladengeschäfte längere Öffnungszeiten einrichten konnten. Die zeitliche Verfügbarkeit von Alkohol ist also nicht in erster Linie wegen der Tankstellenshops, sondern vor allem durch die Aufhebung der Ladenschlussvorschriften drastisch erhöht worden. Kioske spielen in diesem Zusammenhang bisher praktisch keine Rolle, da sie mit wenigen Ausnahmen keinen Alkohol führen. Selbst wenn sich dies ändern würde, wäre ein Verkaufsverbot an Kiosken nicht zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig andere Ladengeschäfte mit ähnlichen Öffnungszeiten Alkohol verkaufen dürften. Wenn also Einschränkungen als erwünscht bzw. notwendig erscheinen, dürften sie sich nicht an der Art des Verkaufsbetriebs orientieren, sondern vielmehr an deren Öffnungszeiten bzw. den Zeiten, innerhalb welcher Alkoholika angeboten werden dürfen.

Die Tankstellen sind in den ersten Jahren nach der Einführung des Alkoholverkaufs tatsächlich durch hohe "Erfolgs"quoten bei den Testkäufen aufgefallen. Inzwischen haben sie jedoch ihren Handlungsbedarf erkannt und sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung im Kreis der Erdöl-Vereinigung verpflichtet, ab dem 1. Mai 2007 Alkohol generell nicht mehr an unter 18-Jährige zu verkaufen und dies mittels eigener Testkäufe auch kontrollieren zu lassen⁶⁸ (die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion führt ihre Testkäufe natürlich auch an Tankstellen weiterhin durch). Jugendliche können sich dort also normalerweise nicht mehr mit Bier eindecken. Insofern besteht zurzeit keine Notwendigkeit von zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

Testkäufe:

Hier kommt unserem Kanton eine eigentliche Pionierrolle zu: Seit 1999 führt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion regelmässig Testkäufe durch. Deren Effekte sind sehr deutlich feststellbar: die "Erfolgsquote" hat sich seit den ersten Testkäufen stark verbessert⁶⁹. Allerdings verschlechtert sie sich relativ rasch wieder, wenn der Abstand zwischen den Testkäufen zu gross wird. Deshalb wurden sie fest installiert und werden nun laufend über das ganze Jahr durchgeführt. Zudem wurde mit der Revision 2004 eine ausdrückliche

⁶⁸ Die entsprechende Medienmitteilung findet sich unter http://www.esso.ch/incl/printable.php?_page=%2Funternehmen%2Finfo_service%2Faktuelles%2F060620.html

⁶⁹ Bei den ersten Testkäufen konnten in über 2/3 der Fälle Alkoholika erworben werden. Inzwischen liegt die Quote bei 20 - 25 %, wobei zusätzlich zu bedenken ist, dass im Unterschied zu früher die Grossverteiler fast nie mehr auffallen und die Testkäufe deshalb gezielter auf bestimmte oder einschlägig auffallende Geschäfte ausgerichtet werden.

gesetzliche Grundlage dafür in das Gastgewerbegesetz aufgenommen⁷⁰. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendsozialwerk des Blauen Kreuzes funktioniert hervorragend. Im Weiteren haben insbesondere die Grossverteiler relativ rasch reagiert, indem sie ihr Personal geschult und Massnahmen an der Kasse eingerichtet haben (beispielsweise die Anzeige "Ausweis verlangen" automatisch auf dem Kassendisplay, sobald alkoholische Getränke über den Scanner gezogen werden). Dort ist das Problem also weitgehend geregelt. Sorgen bereiten vielmehr die kleineren Quartierläden, welche sehr lange Öffnungszeiten haben, deshalb attraktiv sind für Alkoholsuchende und leider der Versuchung, mit nicht immer legalem Alkoholverkauf den Umsatz zu steigern, mitunter nicht widerstehen können. Hier ist es wichtig, konsequent zu kontrollieren und ebenso konsequent Massnahmen - Verzeigung, Patentenzug - zu treffen.

Testkäufe laufen wie folgt ab. Das Jugendsozialwerk des Blauen Kreuzes rekrutiert und instruiert die Testpersonen (Jugendliche). Dabei achtet es darauf, dass nicht besonders "erwachsen" aussehende Jugendliche, sondern solche mit durchschnittlichem und altersentsprechendem Erscheinen eingesetzt werden. Es werden auch nicht Jugendliche eingesetzt, welche kurz (wenige Wochen oder Monate) vor Vollendung der entsprechenden Altersgrenze stehen. Die Jugendlichen begeben sich in Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Jugendsozialwerks des Blauen Kreuzes zu den Verkaufsgeschäften. Der oder die Jugendliche tätigt den Einkauf allein, die Begleitperson beobachtet das Geschehen in geeigneter Weise. Seit 2007 wird sofort nach durchgeführtem Testkauf das Ergebnis der Verkäuferin / dem Verkäufer und der Filialleiterin / dem Filialleiter mitgeteilt.

Wenn eine jugendliche Testperson Alkohol in einem Geschäft kaufen kann, so hat dies folgende Konsequenzen:

1. Die Verkäuferin / der Verkäufer wird mit einer nicht unbeachtlichen Busse bestraft (500 - 600 Franken inkl. Verfahrenskosten), parallel dazu wird die bewilligungsinhabende Person schriftlich verwarnet.
2. Ist ein Kauf ein zweites Mal „positiv“, so wird die bewilligungsinhabende Person darauf aufmerksam gemacht, dass beim dritten Mal die Bewilligung entzogen wird.
3. Bei einem allfälligen dritten „positiven“ Kauf wird die Bewilligung entzogen. Das ist ein gegenüber der Busse wesentlich wirksameres Instrument und trifft nicht eine einzelne Verkäuferin oder einen einzelnen Verkäufer, sondern die verantwortliche betriebsinhabende Person.

Jährlich werden zurzeit über 100 Testkäufe durchgeführt; früher in Form von periodischen "Kampagnen", heute laufend über das ganze Jahr verteilt. Die Kosten der Testkäufe belaufen sich auf insgesamt ca. 10'000 Fr. jährlich und werden aus den Bewilligungsgebühren finanziert.

⁷⁰ Art. 26 Absatz 4: "Die zuständigen Behörden können verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die Betriebe über das Ergebnis informiert."

Zum heutigen Zeitpunkt erscheint eine weitere Verstärkung der Testkäufe nicht nötig, es besteht eine gute Abdeckung sowohl regional als auch nach der Art der Betriebe. Sollte sich die Situation verschlechtern, würde die Zahl der Testkäufe angepasst.

Prävention:

Es wurde bereits dargestellt, was Kanton⁷¹, Bund⁷² und weitere Stellen in diesen Bereichen tun. In unserem Kanton wird laufend geprüft, welche zusätzlichen Massnahmen zu treffen sind.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

11.3 Postulat von Urs Hintermann: Kein nächtlicher Alkoholverkauf mehr (2006-152)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Es vergeht kaum mehr ein Wochenende ohne Berichte über nächtliche Vandalenakte oder Gewalt im öffentlichen Raum. Meist sind diese Straftaten mit (exzessivem) Alkoholkonsum verbunden. Die Tatsache, dass heute Alkohol praktisch die ganze Nacht über erhältlich ist - für 16- bis 18-jährige Bier und Wein und ab 18 Jahren sämtliche Alkoholika -, trägt zum Problem bei. Seit die Ladenöffnungszeiten abgeschafft wurden, ist Alkohol auch nachts leicht erhältlich. Mehr noch: Geschäfte, die nachts Alkohol verkaufen, sind zu eigentlichen Treffpunkten geworden, wo man sich spontan versammelt, Alkohol einkauft und konsumiert. Die Folgen sind bekannt: So versammeln sich in Reinach regelmässig 50 bis 80 Jugendliche vor zwei Läden beim Gemeindezentrum, die nachts geöffnet haben und Alkohol verkaufen. Die Schäden am und um das Gemeindezentrum sind immens und mehrere Familien sind aus den angrenzenden Wohnungen bereits ausgezogen. Obwohl neben der Jugendsozialarbeit auch die Gemeindepolizei ausgebaut, private Bewachungsfirmen beigezogen und die Gebäude mit Video überwacht werden, bleibt das Problem bestehen. Aus Gesprächen mit den Jugendlichen geht klar hervor, dass sie sich v. a. deshalb hier treffen, weil neben einem attraktiven Platz in zentraler Lage die ganze Nacht über Alkohol erhältlich ist. Vergleichbare Situationen finden sich in vielen anderen Gemeinden auch.

Ein Nacht-Verkaufsverbot für alkoholische Getränke beseitigt natürlich nicht die Ursachen exzessiven Alkoholkonsums - sofern diese überhaupt zu beseitigen sind. Prävention bleibt weiterhin vordringlich. Aber es wäre eine wichtige Sofortmassnahme, um Grenzen zu setzen und die Auswüchse besser unter Kontrolle zu bekommen.

Freiwillige Verkaufseinschränkungen über erhöhte Preise, erhöhte Mindestalter oder freiwillige Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten sind gut gemeint, lösen aber letztendlich das Problem nicht. Sie auszuhandeln ist sehr aufwändig und führt meist nur zu einer Verschiebung des Problems, solange sich nicht alle Läden an diese Auflagen halten.

⁷¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 2.6

⁷² Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.1 und 4.2

Der Kanton Genf hat das Problem gelöst, indem er in seinem Gesetz über den Verkauf alkoholischer Getränke neben spezifischen Verkaufsverboten (Tankstellen, Videotheken) ein generelles Verkaufsverbot ab 21 Uhr erlassen hat. Die Gesetzesänderung ist sowohl in einem Referendum vom Volk angenommen worden, als auch vom Bundesgericht als zulässig beurteilt worden. Basel-Landschaft könnte ein Nacht-Verkaufsverbot beispielsweise im Wirtschaftsgesetz verankern.

Antrag:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Landrat eine Änderung des Wirtschaftsgesetzes zu unterbreiten, welches den Verkauf alkoholischer Getränke in Geschäften zwischen 20 und 7 Uhr verbietet."

Stellungnahme des Regierungsrats

Durch die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes wurde die Verfügbarkeit von Alkohol drastisch erhöht. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob man in sich der Nähe eines entsprechenden Geschäftes aufhalten kann und jederzeit Nachschub zur Verfügung steht oder ob der Alkohol vor 18.30 Uhr beschafft und irgendwo gelagert werden muss; die mit letzterem verbundene Logistik ist nur schwer vereinbar mit den heute üblichen spontanen Szenenbildungen und war offensichtlich eine bedeutende Hemmschwelle, die nunmehr weggefallen ist. Alkohol war auch früher nach Ladenschluss erhältlich, nämlich "über die Gasse" in Gastwirtschaften, aber da hat der höhere Preis Grenzen gesetzt.

Der Kanton Genf hat seit dem 1. Februar 2005 eine solche Einschränkung eingeführt. Artikel 11 der „Loi sur la vente à l’empporter des boissons alcooliques“ verbietet den Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 21 und 7 Uhr. Ausgenommen davon sind gemäss Absatz 2 unter anderem Betriebe, welche unter das Gastgewerbegesetz fallen. Eine Nachfrage beim Kanton Genf hat ergeben, dass die Umsetzung dieser Bestimmung keine besonderen Probleme bereite und von den Ladeninhabern gut akzeptiert worden sei. Präzisere Auskünfte über deren Wirksamkeit waren nicht erhältlich; es wurde lediglich die Vermutung geäussert, dass sich die Jugendlichen nun teilweise wohl früher mit Alkohol eindecken. Genf führt keine Testkäufe durch.

Die Situation in Genf ist mit der unseren nur sehr beschränkt vergleichbar. Aufgrund der in Genf bestehenden Bestimmungen betreffend Ladenöffnungszeiten sind die Möglichkeiten von Alkoholeinkauf ausserhalb dieser Zeiten sehr eng begrenzt⁷³. Vor diesem Hintergrund bedeutet das Verbot von Alkoholverkauf "über die Gasse" zwischen 21 und 7 Uhr für die meisten Genfer Läden keine zusätzliche Einschränkung. In unserem Kanton würde eine solche Einschränkung deutlich mehr Läden treffen.

Im Weiteren dürfen verschiedene Dienstleistungen nicht vergessen werden: ein Pizza-Kuriere oder Catering-Unternehmen müssten, in dieses Verbot einbezogen werden, wenn wirksam sein soll, ebenso wie der seit jeher freie Verkauf "über die Gasse" in Gastwirtschaftsbetrieben. Andernfalls würden findige Köpfe sehr schnell auf diesen Wegen

⁷³ vergleichbar mit der Lage in unserem Kanton vor der Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

die Zeitbegrenzung umschiffen⁷⁴. Ob solche Einschränkungen allerdings verhältnismässig wären, ist fraglich; schliesslich tragen ja Pizza-Kuriere oder Gastwirtschaften (bisher) kaum zu den beschriebenen Problemen bei, also ist es nicht gerechtfertigt, sie dafür zu "bestrafen".

Das Grundproblem wohnt wohl dem Thema "Alkohol" im Allgemeinen inne. Entweder geht man davon aus, dass wegen einer kleinen, aber sehr auffälligen und "störenden" Minderheit von Problemfällen Einschränkungen formuliert werden müssen, welche im Ergebnis alle treffen. Die grosse Mehrheit, welche mit Alkohol verantwortungsbewusst umgeht, sollte aber nicht ohne Not Einschränkungen unterworfen werden. Oder man argumentiert umgekehrt, dass - vergleichbar mit Tempolimiten - die Gesellschaft als Ganzes ein klares politisches Signal setzen soll gegenüber jenen ihrer Mitglieder, die mit Alkohol überfordert sind; beispielsweise, indem sie, wie Genf, sich selbst einschränkt um die Versuchungen für die gefährdeten Personen nicht zu erhöhen.

Im Lichte all dieser Überlegungen sieht der Regierungsrat zurzeit keine Notwendigkeit, den Alkoholverkauf generell zeitlich einzuschränken. Er hält die verschiedenen anderen in dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen - insbesondere die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für den Verkauf von gegorenen Getränken⁷⁵, welche gezielte Einschränkungen im Einzelfall ermöglicht, und das Verbot der "privaten" Weitergabe⁷⁶ - für ausreichend, den in diesem Vorstoss aufgeführten Problemen zu begegnen. Die Bewilligungspflicht würde es erlauben, punktuelle Einschränkungen, auch zeitlicher Art, dort zu verfügen wo Probleme auftreten oder aufzutreten drohen, ohne gleichzeitig ungerechtfertigte Behinderungen jenen aufzuerlegen, welche keinerlei Probleme verursachen. Eine Analogie zu den Gartenwirtschaften liegt nahe: Diese werden nur dort zeitlich eingeschränkt, wo Nachbarschaftsprobleme zu befürchten sind, alle anderen können den ganzen Spielraum der gesetzlichen Öffnungszeiten nutzen. Auf diese Weise ist die öffentliche Ruhe und Ordnung gewahrt und die Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit (der Betriebe) bzw. der persönlichen Freiheit (der Gäste) bleiben auf das notwendige Minimum beschränkt.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

11.4 Postulat von Hansruedi Wirz: Die Kantone erheben für die Abgabe der Kleinhandelsbewilligung (Handel mit gebranntem Wasser) eine Gebühr, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst (Alkoholgesetz Art. 41a / SR 689) (2006-117)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

⁷⁴ In Basel gibt es bereits einen Kurierdienst, der nur Alkohol liefert.

⁷⁵ Vgl. Ziff. 6.1 dieser Vorlage

⁷⁶ Vgl. Ziff. 6.2 dieser Vorlage

"Für den Kleinhandel innerhalb des Kantons bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörden. Die Kosten belaufen sich von 150.-Fr. bis 700.- Fr. jährlich.

Händler, die ihren Kleinhandel mit gebranntem Wasser ausserhalb des Kantons ihres Geschäftssitzes ausüben und gebranntes Wasser in anderen Kantonen oder in der ganzen Schweiz ausliefern wollen, müssen zusätzlich zur Bewilligung des Kantons ihres Geschäftssitzes entweder eine Bewilligung der Kantone beantragen, in welche sie gebranntes Wasser liefern, oder bei der Alkoholverwaltung eine eidgenössische Kleinhandelsbewilligung anfordern. Die Kosten betragen 3000.- Fr. jährlich.

Für den Verkauf an Wiederverkäufer braucht es zusätzlich eine Grosshandelsbewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Unterhält der Bewilligungsinhaber mehrere Abgabestellen für gebranntes Wasser, so hat er für jede Abgabestelle die Gebühr zu entrichten. Die Kosten belaufen sich auf 500- Fr. jährlich je Abgabestelle.

Kantonal ist es auch so, dass wenn eine Firma 30 Filialen hat, zahlt sie 30 mal die Kleinhandelsbewilligung.

Im Zusammenhang mit den Bilateralen 2 werden bis 2007 die Zölle auf importierten Fruchtbränden, Maischen und Obst zu Destillations- Zwecken auf 10Rp. / 100kg reduziert.

Es kann nicht akzeptiert werden, dass an der Schweizer Grenze die Zölle abschafft, aber im Innland mittelalterliche Wegzölle bestehen bleiben.

Es geht hier nicht um die Alkoholsteuer, sondern um Bewilligungsgebühren.

(Die Alkoholsteuer beträgt z.B. auf einem Liter Kirsch 41%Vol. 11.90 und auf dieser Steuer werden noch -.90 Fr. Mast erhoben).

Auf nationaler Ebene soll im Sinne der Liberalisierung und im Rahmen der Revision des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) die Eidgenössische Kleinhandelsbewilligung bis 2008 abgeschafft werden.

Im vergangenen Jahr haben neun von zehn Baselbieter Stimmbürger/innen der KMU Entlastungsinitiative zugestimmt. Hier besteht für die Regierung Handlungsbedarf.

Wir sind nicht der Meinung dass die Kantonale Bewilligung abgeschafft werden soll, aber die Kosten müssen reduziert werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt die Gebühren für die Kantonale Kleinhandelsbewilligung massiv zu reduzieren."

Stellungnahme des Regierungsrats

Dieser Vorstoss betrifft nicht den Jugendschutz, sondern verlangt die Reduktion der Gebühren für die Kleinhandelsbewilligung für alkoholische Getränke.

Das Alkoholgesetz des Bundes⁷⁷ kennt verschiedene Bewilligungen, die meisten davon auf Bundesebene. Es verpflichtet zudem die Kantone, Bewilligungen für den Kleinhandel

⁷⁷ SR 680

innerhalb des Kantons auszustellen und entsprechende Abgaben dafür zu erheben⁷⁸. Art. 41a Abs. 6 des Alkoholgesetzes bestimmt, dass sich die Höhe der Abgabe nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst. Es soll ausdrücklich keine blosse Verwaltungs- oder Aufwandgebühr sein, sondern eine steuerähnliche Abgabe. Ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben ist, dass jede einzelne Abgabestelle bewilligungspflichtig ist und nicht beispielsweise COOP eine pauschale Bewilligung für alle Filialen auf dem ganzen Kantonsgebiet einholen kann. Es besteht also kein Spielraum für kantonale Regelungen.

Der Kanton Basel-Landschaft nimmt die ihm zugewiesene Kompetenz zur Gebührenerhebung in § 18 des Gastgewerbegesetzes wahr. Der Gebührenrahmen des Kantons liegt zwischen 150 Franken und 2000 Franken pro Jahr; diesen hat der Landrat erst vor kurzem im Zusammenhang mit der Revision des Gastgewerbegesetzes festgelegt. Die konkrete Gebühr wird, wie vom Bundesrecht vorgeschrieben, nach Massgabe des Umsatzes vom Regierungsrat festgelegt. In der Praxis liegt der Durchschnitt der Gebühren bei rund 321 Franken; davon liegen viele am oder nahe beim gesetzlichen Minimum von 150 - 200 Franken. Eine höhere Gebühr als 500 Franken bezahlt zurzeit im Kanton Basel-Landschaft niemand. Mit diesen Gebühren werden der Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie die Testkäufe finanziert.

Der Regierungsrat hat diese Gebühren in Ausübung seiner Zuständigkeit und im Rahmen des ihm durch den genannten § 18 des Gastgewerbegesetzes eingeräumten Spielraums festgelegt. Er bewegt sich dabei an der untersten Grenze dieses Spielraums; bei einer weiteren Senkung der Ansätze würde er dem bundesrechtlichen Auftrag nicht mehr nachkommen. Er sieht deshalb weder Möglichkeit noch Notwendigkeit, die Gebühren weiter zu senken. Im Übrigen würde sich eine Senkung der kantonalen Gebühren nur marginal auf die diversen Kosten der Händler auswirken und hätte deshalb keine nennenswerten positiven Effekte. Hingegen wäre es, nebenbei bemerkt, auch im Hinblick auf oben geführte Diskussion des Jugendschutzes ein verfehltes und unnötiges Signal, diese Abgaben zu senken.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

12. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- a. gemäss beiliegendem Entwurf die Änderung des Gastwirtschaftsgesetzes zu beschliessen;
- b. die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:
 - Postulat 2006-270 vom 28. Oktober 2004 von Martin Rüegg betreffend Verschärfung des Sirupartikels;

⁷⁸ Artikel 41a AlkG

- Postulat 2006-169 vom 25. November 2004 von Martin Rüegg betreffend Verbot des Alkoholverkaufs an Kiosken und Tankstellen;
- Postulat 2006-152 vom 8. Juni 2006 betreffend Verbot der Alkoholverkaufs zwischen 20 und 07 Uhr;
- Postulat 2006-117 vom 27. April 2007 von Hansruedi Wirz betreffend massive Reduktion der Gebühren für die kantonale Kleinhandelsbewilligung.

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen: 1. Gesetzesentwurf

2. Synopse altes - neues Recht

Gastgewerbegesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 15

aufgehoben

Abschnittstitel nach § 17

C. Abgabe von alkoholischen Getränken

§ 18 Titel, Absätze 1 und 3

Neuer Titel: Bewilligungspflicht

¹Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

³Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung.

§ 18bis Verbotene Alkoholabgabe (Ausschank, Verkauf und private Weitergabe)

¹ Die Alkoholabgabe ist sowohl gewerbsmässig als auch unter Privaten untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. in Jugendclubwirtschaften;
- e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

² Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren⁽³⁾ und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren⁽⁴⁾ abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe zwischen Privaten. Ausgenommen ist die Abgabe in geringem Umfang durch die erziehungsberechtigten Personen.

³ In Zweifelsfällen ist die abgebende Person verpflichtet, sich anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

¹ GS 34.1331, SGS 540

3. Art. 41 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680).

4. Art. 37a der Lebensmittelverordnung (SR 817.02).

§ 28 Absatz 1 Buchstabe c

c. Einzug und Vernichtung der im Betrieb vorhandenen oder im Besitz von Jugendlichen befindlichen alkoholischen Getränke;

§ 29 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

g. den Bestimmungen über die Abgabe von alkoholischen Getränken zuwiderhandelt.

II.

Das **Polizeigesetz** vom 5. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

§ 27bis Massnahmen gegenüber unmündigen Rauschmittelkonsumierenden

¹ Die Polizei kann Unmündige, die mit offensichtlichen Rauschsymptomen aufgegriffen werden, festhalten und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge auffordern, diese abzuholen.

² Kommen die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge dieser Aufforderung nicht nach, kann die Polizei die Unmündigen an deren Wohnort zuführen.

³ Zur Abklärung des Rauschzustandes können die notwendigen Tests vorgenommen werden.

⁴ Bei Übergabe der Unmündigen an die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge informiert die Polizei über geeignete Beratungsangebote. Bei Hinweisen auf eine erhebliche Gefährdung informiert die Polizei die für den zivilrechtlichen Jugendschutz zuständige Stelle.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

² GS 34.1331, SGS 540

Revision des Gastgewerbegesetzes: besserer Jugendschutz vor Alkohol

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 540)	neu (SGS 540)	Erläuterungen & Bemerkungen
Titel	Gastgewerbegesetz	Gastgewerbegesetz	
§ 15	<p>§ 15 Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf)</p> <p>¹ Die Alkoholabgabe ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Betrunkene; b. mittels Automaten; c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c; d. in Jugendclubwirtschaften; e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. <p>² Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren⁽³⁾ und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren⁽⁴⁾ abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person</p>	<p>§ 18bis Verbotene Alkoholabgabe (Ausschank, Verkauf und private Weitergabe)</p> <p>¹ Die Alkoholabgabe ist sowohl gewerbmässig als auch unter Privaten untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Betrunkene; b. mittels Automaten; c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c; d. in Jugendclubwirtschaften; e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. <p>² Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren⁽³⁾ und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren⁽⁴⁾ abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe zwischen Privaten. Ausgenommen ist die</p>	<p>§ 15 erfasst neu auch die Abgabe unter Privaten. Deshalb ist er systematisch im Abschnitt "Ausübung des Gewerbes" nicht mehr am richtigen Ort. Er wird deshalb neu in Form eines neuen § 18bis in den Abschnitt "C. Abgabe von alkoholischen Getränken" verschoben.</p> <p>§ 18bis ist der bisherige § 15, ergänzt um das Verbot der privaten Weitergabe (Titel, Absatz 1 und 3). Zudem wird neu verbindlich festgehalten, dass in Zweifelsfällen das Alter <u>anhand eines amtlichen Ausweises</u> festgestellt werden muss (Absatz 2).</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Alter zu vergewissern.</p> <p>³ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Betriebe mit Alkoholverkauf ohne Ausschank.</p>	<p>Abgabe in geringem Umfang durch die erziehungsberechtigten Personen.</p> <p>³ In Zweifelsfällen ist die abgebende Person verpflichtet, sich anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.</p>	
§ 18	<p>C. Kleinhandel mit gebrannten Wassern</p> <p>§ 18 Gebrannte Wasser</p> <p>¹ Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern untersteht den Bestimmungen des Bundesrechts und ist nach dessen Massgabe bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligung bezeichnet einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte, für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person. Die übrigen im Betrieb arbeitenden Personen sind nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs ebenfalls für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.</p> <p>³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe gebrannter Wasser keine zusätzliche Bewilligung.</p>	<p>C. Abgabe von alkoholischen Getränken ausserhalb von gastwirtschaftlichen Betrieben</p> <p>§ 18 Bewilligungspflicht</p> <p>¹Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung.</p>	<p>Umformulierung des Zwischentitels, damit auch die gegorenen Getränke mit umfasst sind. Ausserdem geht es nicht mehr nur um "Kleinhandel", sondern um jegliche, d.h. auch die nichtgewerbliche Abgabe von Alkohol.</p> <p>In den Absätzen 1 und 3 von § 18 wird "gebrannte Wasser" durch "alkoholische Getränke" ersetzt, damit die Bestimmung neu für gegorenen wie auch gebrannten Alkohol zu Trinkzwecken gilt.</p> <p>Die Absätze 2 und 4 bleiben unverändert.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
		<p>Das Polizeigesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 27bis Massnahmen gegenüber unmündigen Rauschmittelkonsumierenden</p> <p>¹ Die Polizei kann Unmündige, die mit offensichtlichen Rauschsymptomen aufgegriffen werden, festhalten und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge auffordern, diese abzuholen.</p> <p>² Kommen die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge dieser Aufforderung nicht nach, kann die Polizei die Unmündigen an deren Wohnort zuführen.</p> <p>³ Zur Abklärung des Rauschzustandes können die notwendigen Tests vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Bei Übergabe der Unmündigen an die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge informiert die Polizei über geeignete Beratungsangebote. Bei Hinweisen auf eine erhebliche Gefährdung informiert die Polizei die für den zivilrechtlichen Jugendschutz zuständige Stelle.</p>	<p>Neue Bestimmung als Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel: Wenn alkoholisierte Minderjährige in der Öffentlichkeit auffallen, kann die Polizei sie anhalten (Absatz 1), auf Drogen testen (Absatz 3), auf den Polizeiposten mitnehmen und ihre Eltern auffordern, sie dort abzuholen (Absatz 1). Wenn die Eltern nicht erreichbar sind, werden sie von der Polizei an ihre Wohnadresse gebracht (Absatz 2).</p> <p>Dabei soll die Polizei die Eltern über geeignete Beratungsangebote informieren. In schwerwiegenden Fällen (besonders hoher Alkoholpegel, wiederholte Intervention) soll eine Meldung an die zuständige Stelle für zivilrechtlichen Jugendschutz machen (Absatz 4).</p>

¹ GS 34.1331, SGS 540